

3. FORTGANG DER REFORM SOMMER 1808
Agrar-Reform — Behörden-Organisation —
Städteordnung

Stein an Beyme

[Königsberg], 2. Juni [1808]

Preuss. Staatsarchiv Stettin. Nachlass Beyme.

Bevorstehender Abgang Beymes nach Berlin. Froriep.

E. Hochwohlgeboren haben nach der mir von General Scharnhorst gegebenen Nachricht den gewünschten Urlaub erhalten — und zweifle ich nicht, dass die Anträge wegen des Geh. Cabinets Personals gleichfalls genehmigt werden.

H. Froriep ¹⁾ scheint ein Mann von Verdienst, ich wünschte aber, dass er von der Academie gewählt und nicht ernannt würde — der letzte Weg scheint mir dem Geist eines wissenschaftlichen Vereins am angemessensten.

Beyme an Stein

Königsberg, 2. Juni 1808

Preuss. Staatsarchiv Stettin. Nachlass Beyme. Konzept

Meldet seine bevorstehende Abreise nach Berlin. Bedauert, von Stein nicht mehr empfangen worden zu sein. Beste Wünsche für den Fortgang der Reform. Anerkennung der Einsatzbereitschaft Steins. Beklagt, sein Vertrauen nicht gewonnen zu haben.

Ew. Excellenz würde ich gleich selbst von dem von S. M. dem Könige mir allergnädigst bewilligten Urlaub ganz ergebenst benachrichtigt haben ²⁾, wenn ich nicht des Königs Handschreiben erst spät abends erhalten und gehofft hätte, Denselben solches in der Stunde, worum ich gebeten, selbst vorlegen zu können. Ich bedauere es recht sehr, dass es Denselben nicht möglich gewesen ist, mir solche zu bewilligen. Meine Wünsche für das Gedeihen aller Ihrer mühevollen Arbeiten zum besten des besten Königs und des Vaterlandes werden auch abwesend Sie umgeben, und, wenn der Himmel Ihre Bemühungen segnet, nicht allein, sondern auch im ungünstigeren Falle werde ich zu den dankbarsten Mitbürgern gehören, nie vergessend, dass nur wahre Grösse der Seele Sie bestimmen konnte, in der unglücklichen Lage, worin der Staat sich befindet, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

¹⁾ L. F. Froriep, Prof. der Medizin in Halle, dann in Tübingen.

²⁾ Beyme hat schon am 10. Mai gebeten, nach Berlin abgehen zu dürfen, wurde aber am 12. Mai vom König ersucht, bis zu Steins Rückkehr zu bleiben. Nachdem diese erfolgt war, suchte er erneut um die Erlaubnis zur Reise nach Berlin nach, welche ihm am 1. Juni erteilt wurde.

Ich würde ganz beruhigt vom Schauplatz abtreten, wenn es mir hätte gelingen wollen, ganz und ausdauernd Ihr Vertrauen zu erwerben. Da dies nicht möglich war, so danke ich Ihnen doch innigst, dass Sie mir Beweise von Ihrer Achtung gegeben, und habe das frohe Bewusstseyn, dass Sie mich dessen in der Folge nicht weniger würdig finden werden. Schliesslich überreiche ich beykommend die ferneren Cabinets-Verhandlungen aus meiner Expedition.

Im Drange der Unruhe, womit jede wichtige Reise verbunden ist, habe ich, wie ich sehe, meine Gedanken nicht sorgfältig geordnet. Ew. Excellenz bitte ich, sich an den Geist zu halten, der dennoch darin sich deutlich aussprechen wird und die Reinheit meiner Absicht bewährt.

Nachschrift. Da morgen noch einige Sachen zu expedieren sind, so habe ich es für besser gehalten, alles zugleich abliefern zu lassen . . .

Stein an Beyme
Schloss Parsow. Nachlass Beyme

Königsberg, 2. Juni 1808

Abschiedsbesuch Beymes bei Stein.

Es ist mir von der Absicht Ew. Hochwohlgeboren, mit mir eine Unterredung zu haben, nichts bekannt geworden, vielleicht geschah die Anfrage während meiner Abwesenheit von Hause und finden Sie vielleicht morgen noch eine Stunde, die Sie zu diesem Zweck bestimmen könnten, nur bitte ich, mich davon zu benachrichtigen.

Immediat-Bericht Steins
Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XL, 2. Ausfertigung

Königsberg, 3. Juni 1808

Beantragt, an Stelle des nach Berlin abgehenden Beyme Klewitz den Cabinets-Vortrag beim König in den weniger erheblichen, nicht von den zuständigen Ministern selbst zum Vortrag übernommen Angelegenheiten zu übertragen und ihn mit der Erledigung der nach der Neubildung des Cabinets nur noch unerheblichen Geschäfte desselben zu beauftragen. Hinweis auf Klewitz' gute Besorgung dieser Angelegenheiten während Steins Abwesenheit in Berlin, so dass dieser „für den Fall, dass die Umstände meine abermalige Entfernung erheischen“¹⁾ in allem auf dem Laufenden sei. Ausserdem schlägt Stein vor, Sack zur Behandlung der rein juristischen Fragen Klewitz zur Seite zu stellen, da es Klewitz an den nötigen juristischen Kenntnissen zur Behandlung der rechtlichen Seite der Dinge fehle.²⁾

Stein an Frau vom Stein
St. A.

Königsberg, 5. Juni 1808

Reise von Berlin nach Königsberg. Gute Aufnahme bei Hof. Steins Gesundheitszustand. Häusliche Angelegenheiten. Druck der Besatzung in Berlin. Marianne vom Stein.

J'ai quitté Berlin, ma chère amie, le 26 la nuit à onze heures et suis arrivé le 31, m'ayant arrêté le 30 à Marienberg et à Finckenstein, en

¹⁾ Zur Erledigung der Kontributions-Verhandlungen in Berlin.

²⁾ Der König fand den Vorschlag „ganz zweckmässig und meinen Ansichten entsprechend“. Darauf die Cabinets-Ordres an Sack und Klewitz vom 5. Juni 1808.

suivant la route ci-jointe nouvellement établie — où, cependant, il n'y a des gîtes qu'à Cüstrin, Landsberg, Conitz, Marienwerder, Riesenbourg, Preussisch Mark, Preussisch Holland, Braunsberg, et que vous voudrez aussi suivre en son temps comme la plus courte et la mieux servie. Mon voyage a été très heureux, et j'ai été reçu ici par le Roi, toute la famille royale avec bien de la bonté, de la confiance et de l'intérêt. La Princesse Guillaume nous reste. — La Reine et le Roi s'établissent à la campagne à une petite distance de la ville.

Je commencerai à me servir de bains sous la direction de Hufeland . . ., et j'espère qu'ils me feront du bien, n'étant point encore entièrement quitté de mes sentiments de goutte dans la main et le genou . . .

Donnez-moi, ma chère amie, quelques nouvelles de ma soeur Marianne et informez-la de ma situation. Que ne puis-je la revoir!

Nos amis à Berlin souffrent beaucoup des Einquartierungen, et toutes les fortunes se détruisent, alles häusliche und öffentliche Glück wird zerstöhrt — die Anhänglichkeit der Nation an ihren Landesherrn bleibt gross, und man duldet ohne zu murren den unerträglichsten Druck.

Bedeutungslose häusliche und wirtschaftliche Angelegenheiten.

Marianne a-t-elle des projets de venir vous voir, la société de cette bonne et excellente femme qui est la raison et la douceur même, vous conviendrait pour le temps que vous restez là-bas.

Stein an Baersch ¹⁾

Königsberg, 6. Juni 1808

Gch. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89a. XXIV. 2. Konzept Altenstein

Billigt Tendenz und Schreibweise des ihm übersandten ersten Bogens des „Volksfreundes“, des Organs des Tugendbundes.

Euer Hochwohlgebohren danke ich verbindlichst für die gefällige Mittheilung des ersten Bogens der Wochenschrift, welche Sie unter dem Titel des „Volksfreundes“ herausgeben und mir mittels Schreiben vom 4ten Juny ²⁾ übersandt haben.

Ich lasse Ihrer guten Absicht, so wie auch der Ausführung, in so weit sich solches aus dem ersten Bogen beurtheilen lässt, gerne Gerechtigkeit widerfahren und werde mich freuen, wenn ich Ihnen solches bey sich ergebender Gelegenheit zu bethätigen [!] im Stande bin.

¹⁾ Damals Leutnant, später Adjutant Schills bei dessen Auszug aus Berlin, zuletzt Regierungsrat in Trier, gest. 1866. S. A. Lehmann, Tugendbund S. 53, Anm. 1, ausserdem Bärschs eigene „Beiträge zur Geschichte des sogen. Tugendbunds“.

²⁾ Ebenfalls Gch. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89a. XXIV. 2.

Aufzeichnungen Steins

Königsberg, 7. Juni 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 89 a. XLV. 1. Vol. 2.

Prüfung des Finanzplans der Kombinierten Immediats-Kommission für die Monate Juli bis Oktober. Stein von der Berechnung einzelner Posten unbefriedigt, verlangt eine Ueberprüfung des Plans, insbesondere unter Berücksichtigung einiger neu aufgetauchter Aktivposten. — Sparmassnahmen und Verwaltungsreform. Stein für interimistische, dem augenblicklichen Zustand angepasste Neugestaltung der obersten Staatsbehörden auf der Grundlage der im Organisationsplan vom Februar 1808 entwickelten Gesichtspunkte. Aufzählung der vorhandenen Behörden: 1) Kabinet, 2) Auswärtiges Departement, 3) Preussisches Departement, 4) Justizdepartement, 5) Kombinierte Immediat-Kommission, 6) General-Verpflegungs-Intendantur, 7) Kassen-Departement, 8) Accise- und Zoll-Departement, 9) Post-Departement, 10) Bank, 11) Seehandlung, 12) Oberkriegs-Kollegium, 13) General-Staats-Kasse.

. . . . Unter diesen Behörden ist keine Verbindung vorhanden als durch Correspondenz mit ihrem gemeinschaftlichen Endpunkt, dem Oberhaupt des Staates.

Man würde eine interimistische Organisation mit Anwendung der dem Haupt Organisations Plan zu Grunde liegenden Ideen, die dem hiesigen verengten Wirkungs Crayss angemessen ist, schon jetzt entwerfen und ausführen können.

Das wesentliche dieser Umwandlung bestünde also

- 1) in einem Pleno oder Vereinigungs Punkt aller Verwaltungs Behörden.
- 2) in der Geschäfts Vertheilung in den natürlichen Gränzen der Geschäfte selbst,
- 3) in einer vollständigen Umbildung der Provinzial, Crayss und Municipal Behörden der geräumten Provinzen,
- 4) in einer interimistischen Anstellung der Geschäftsmänner.

Darauf folgt Umbildung sämtlicher Departements, Auflösung der Immediat Commission.

Stein an Wittgenstein

Königsberg, 9. Juni 1808

Brandenb.-Preuss. Hausarchiv. Rep. 192. Wittgenstein I, 1, 10

Steins Rückkehr nach Königsberg. Abstellung der französischen Beschwerden über den Schleichhandel mit England. Clérembault. Fortgang der Reform. Hoffnung auf die in Aussicht gestellte Anleihe des Kurfürsten von Hessen. Voss. Ausweisung von Le Roux aus Paris. Die ostpreussische Kriegskontribution.

. . . Meine Herreise war sehr glücklich, ich erreichte Königsberg in 5 Tagen, nämlich den 31. bey sehr guter Zeit . . . Hier fand ich alles sehr beschäftigt mit dem H. Consul ¹⁾, der mich besuchte, sehr höflich war, übrigens ein seichter aufgeblasener Narr ist. Wir haben nun ein Reglement über den Englischen Handel entworfen, welches hoffentlich dem Streit ein Ende macht, oder die Streitfrage wenigstens bestimmt. — Wir werden es ihm mittheilen, desgleichen nach Paris, Berlin, Hamburg u. s. w. schicken an die dortigen Französischen Machthaber.

¹⁾ Der französische Konsul in Königsberg Clérembault.

Der König ist auf manches gefasst und im ganzen ruhig, lebt nach der gewöhnlichen Art, er hat ein kleines Landgut bezogen und kommt täglich zum Vortrag in die Stadt. Zu Mithelfern bey dem Vortrag ist Herr von Klewitz wegen der administrativen Sachen und wöchentlich einmal der G. St. R. Sack für juristische Sachen interimistisch gewählt. Mehrere Reformen werden nöthig, ganz ohne Anleihe wird es aber nicht gehen, und rechne ich wenigstens vom August an auf eine Unterstützung von 100 000 [Thalern] monatlich ¹⁾. Es lassen sich gute Papiere hievon deponiren. Ich rechne auf Ew. Durchlaucht Beystand und die mir zugesagte kräftige und einsichtsvolle Unterstützung.

Ew. Durchlaucht werden die Ansichten des Churfürsten gewiss berichtigen. Er könnte am besten in Königsberg oder einem nahe gelegenen Land Sitz z. B. Holstein, Friedrichstein . . . wohnen und dort alle seine Umgebungen haben. Dieser Aufenthalt ist sehr anständig, unabhängig, und man hat die See und Russland. Die Spanische Geschichte ²⁾ beweist, wie gut es ist, den Rücken frey zu haben. Würken Ew. Durchlaucht hierauf, denn dieses Mittel sichert gegen die Chateaux en Espagne.

Das für den Herrn Churfürsten bestimmte Schreiben des K[önigs?] werden Ew. Durchlaucht längst durch Herrn v. Krüdener ³⁾, der in 6 Tagen anzukommen versprach, erhalten haben.

Herr St. M. v. Voss hat einige Bedenklichkeiten geäußert wegen einer mir gegen ihn eingeräumten Suprematie. — Ew. Durchlaucht kennen mich hinlänglich, um zu glauben, dass mir dergleichen Dinge sehr gleichgültig sind, dass ich bei, alles nach dem Begehren des Wünschenden einzurichten, mir nur eine bestimmte Theilnahme am Abschluss selbst vorzubehalten. — Dieses geschieht und wird hoffentlich H. v. Voss zufrieden gestellt werden.

H. Le Roux wurde mit vielen Versicherungen der Achtung gegen Preussen u. s. w. hinweg gewiesen als eine dem Kaiser missfällige Person ⁴⁾. Ich hoffe, dass die kleinen Streitigkeiten mit dem Consul beygelegt seyn werden und dass dieser Daru wenigstens aus dem Fuss gegangen.

Das Königsberger Contributions Geschäft ist vollkommen berichtet und die Promessen eingelöst, würde das Land geräumt, so könnte ohne Bedenken das Contributions Geschäft der übrigen Provinzen berichtet werden.

Den Abschluss über den Betrag der emittirten T[resor] S[cheine] werde ich hoffentlich heute noch erhalten und beyschliessen.

Mögen die Bemühungen Ew. Durchlaucht doch vom glücklichsten Erfolg seyn.

¹⁾ Vgl. oben S. 423.

²⁾ Die Vorfälle in Bayonne.

³⁾ Russischer Geschäftsträger in Berlin.

⁴⁾ Vgl. dazu Hassel a. a. O. I. S. 160 f.

Aufzeichnung Steins über den Kabinettsvortrag beim König

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a XLV, 1. Vol. 2

Königsberg, 10. Juni 1808

Entscheid des Königs betr. die Verlängerung des für das letzte Vierteljahr geltenden Finanzplans um 1 Monat und Neubearbeitung eines Plans für September und Oktober durch die Kombinierte Immediat-Kommission. Diese sei auch aufzufordern, Vorschläge zur Zusammenlegung der Behörden zu tun, ebenso sollen Scharnhorst und Lottum aufgefordert werden, Vorschläge über eine Reorganisation des Oberkriegskollegiums und Ersparnisse beim Militär-Etat zu machen ¹⁾.

Denkschrift Steins „Ueber die Verleihung des Eigenthums Rechts an die Immediat Bauern“

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XXVII. 1. Konzept

Königsberg, 14. Juni 1808

Zusammenfassende und kritische Darstellung des bisherigen Gangs der Verhandlungen über die Verleihung des Eigentumsrechts an die Domänenbauern. Kritische Analyse der seit dem 12. Dezember eingegangenen Gutachten. Stein erklärt sich für die Vorschläge des Ministers Schroetter, d. h. für unentgeltliche Verleihung des Eigentumsrechts gegen Verzicht der Bauern auf die bisherigen staatlichen Vergünstigungen, wie Remissionen und Servituten. Befürwortet, über Schroetter hinausgehend, die Fortgewährung der bisherigen Vergünstigungen an die Bauern während einer zweijährigen Uebergangsfrist. Schroetter mit der Ausarbeitung des Edikts beauftragt.

Die Ertheilung des vollen und uneingeschränkten Eigenthums der besessenen Grundfläche an die Domainen Bauern in Ostpreussen. Lithauen und Westpreussen ist eine Maasregel der Staatsverwaltung von der grössten Wichtigkeit, da sie den Wohlstand von 37 000 bäuerlichen Familien in den beyden ersten Provinzen und von wenigstens 10 000 in Westpreussen betrifft, zu einer Zeit, wo er durch Krieg, Viehseuchen und Sterblichkeit unter den Menschen auf das äusserste erschüttert ist. Rechnet man nur auf jede bäuerliche Besetzung dreyssig Magdeburgische Morgen bebautes Land und zweymal soviel Gemeinheit, so beträgt die Fläche, auf die sich die Frage bezieht, 4 230 000 Morgen oder 195 Qu. Meilen zu 22 000 Morgen gerechnet, und ihr Werth kann berechnet werden zu 16 920 000 Th., wenn man den urbaren Morgen Landes zu einem Kaufwerth von 10 Thalern und den eines Morgen Gemeinheitslandes zu 1 Thaler annimmt.

Es ist also gegenwärtig die Rede von dem Wohlstand von 47 000 Familien, von dem Kaufwerth einer Grundfläche von 4 230 000 Morgen und der Art, wie diese von jenen besessen werden.

Der Antrag zur Uebereignung des besessenen Landes an den besitzenden Bauern geschah zuletzt in einem anonymen d. d. 12ten December a. pr.

¹⁾ Auf Grund dieser Aufzeichnungen Kabinetts-Ordre an die Kombinierte Immediat-Kommission vom 10. Juni 1808. Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 117 a. V. 2.

Der von der Kombinierten Immediat-Kommission neu bearbeitete Finanzplan wurde am 4. Juli vorgelegt (Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89a XLV, 1, mit Randbemerkungen Steins) und durch Kabinetts-Ordre vom 11. Juli (Rep. 117 a. V. 2) genehmigt. Vgl. Lehmann a. a. O. II, S. 266.

immediate eingereichten Aufsatz, dessen Versasser wahrscheinlich der Kriegsath Wloemer in Marienwerder ist ¹⁾).

Der Besitzstand der Bauern ist nach dem Kriegsath Wloemer zwar erblich, er hat aber kein Recht, seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, und er läßt daher keinen andern als den persönlichen Credit zu. Es unterbleiben also alle landwirtschaftlichen Unternehmungen, die Benutzung eines fremden Capitals durch Credit erfordern, daher eine schwache Cultur, geringes Einkommen, kümmerliches Daseyn und Bedürfniss der unmittelbaren Unterstützung des Staats bey dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung kann nur zweckloos seyn, da sie ohne subjective Kenntnisse ertheilt und als ein Almosen empfangen wird, und die Ungewissheit des Eigenthums flösst Gleichgültigkeit dagegen ein.

Der Krieg hat die ganze wirthschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwartet Hülfe vom Staat, die theils nicht erfolgen kann, theils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck hat. Das einzige Mittel, diesem unglücklichen Stand zu helfen, ist Verleihung des uneingeschränkten Eigenthums. Man wollte schon früherhin diese Verleihung mit andern Zwecken verbinden z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitstheilung etc., es schreckte aber die Menge der Bedingungen von Erlangung des Eigenthums ab, sie vereitelte den beabsichtigten Zweck, und ein Eigenthumsrecht, das keinen Inhaber hat, bleibt fort-dauernd für die Welt verlohren.

Es werde daher gegenwärtig zur Wiederherstellung der Bauern das Eigenthum ihnen mit den bisherigen Lasten übertragen, und der Staat gebe ferner nichts zur Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz der Grundstücke.

Das Gutachten des Ministers von Schroetter ²⁾, der drey Preussischen Kammerpräsidenten ³⁾ und der Immediat Commission ⁴⁾ wurde über diese Materie eingezogen, und alle hielten eine Verleihung des Eigenthums an die gegenwärtigen Besitzer für das wirksamste Mittel, ihnen Credit und Capital und hiedurch die nöthige Hülfe zur Wiederherstellung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu verschaffen.

Die Meynungen über die Bedingungen, unter welchen diese Verleihung geschehen solle, waren abweichend.

Es schlägt vor:

a) Der Präsident Broscovius ⁵⁾ eine Bezahlung für das übertragene

¹⁾ S. oben S. 319. Die Denkschrift Wloemers ist analysiert bei Lehmann a. a. O. II. S. 318 f. Knapp a. a. O. II. S. 179 f.

²⁾ Vom 20. Dezember 1807. S. Lehmann a. a. O. II. S. 322 ff. Knapp a. a. O. II. S. 181 f.

³⁾ Auerswald, Broscovius, Dohna.

⁴⁾ Vom 2. Januar 1808. S. Knapp a. a. O. II. S. 181 f.

⁵⁾ Vgl. oben S. 362 f. Dazu Knapp a. a. O. II. S. 182 ff.

Eigenthum auszubedingen und die Gemeinheits Theilung und Ausgleichung der Domainen Abgaben damit zu verbinden.

b) Der Präsident v. Auerswald und v. Dohna ¹⁾ die unentgeltliche Ueberlassung an die Bauern gegen Einziehung der Remissionen, Bau Unterstützung und Weide Gerechtigkeit.

c) Die Immediat Commission beabsichtigt hauptsächlich den unvermögenden Bauern zu verdrängen, das Eigenthum in die Hände der wohlhabenderen Classe zu bringen und die Gemeinheits Theilung mittelbar zu befördern.

Folgendes ist der Plan des Präsidenten von Broscovius in seinem Bericht d. d. Gumbinnen den 18ten Januar a. c. ²⁾.

1) Die Gemeinheits Theilung wird in Verbindung gebracht mit der Verleihung des Eigenthums an die Immediat Bauern,

2) es wird eine Vermessung der Dorfs Feldmarken vorgenommen und der Theilungs Plan entworfen, und die

3) zur Entschädigung der Eingesessenen nicht erforderlichen Ländereyen bleiben zur Disposition des Staats,

4) alle Schaarwerks und Domanial Dienste werden aufgehoben, und

5) die Dienstgelder, so wie alle verschiedenen Domanial Prästationen in eine Abgabe verwandelt, und diese auf die Grundstücke nach Maasgabe ihrer Güte ohne Rücksicht des bisherigen Betrags vertheilt.

6) Für das Eigenthum zahlt der Bauer ein Kaufgeld, das er in dreissig-jährigen Ratis abträgt.

Dieser Plan würde als Resultate liefern: Erhaltung eines Capitals für die Staatskassen, eine gleichförmige, dem Ertrag des Hofes angemessene Vertheilung sämtlicher Domainen Abgaben, eine Verwandlung der Gemeinheiten in privatives Eigenthum.

Der Staatsminister v. Schroetter lässt dem Plane selbst in Hinsicht auf die Wichtigkeit seiner Resultate Gerechtigkeit widerfahren ³⁾; er setzt nur der Ausführung selbst folgende Einwürfe entgegen:

a) Da man mehrere Operationen verbindet, Vermessung, Ausgleichung der Abgaben, Gemeinheits Theilung, Vereinigung der im Gemenge liegenden Grundstücke, so wird die Hauptsache, nämlich Verleyhung des Eigenthums, um die Wirtschaftsverfassung wiederherzustellen, auf eine zu entfernte Zeit ausgesetzt.

b) Die Vermessung ist kostbar und langwierig.

c) Die Gemeinheits Theilungen erfordern in den meisten Fällen Versetzung der Gebäude, wozu es den Bauern an Vermögen fehlt.

d) Die Ausgleichung der Abgaben ist zwar nützlich, aber nicht noth-

¹⁾ Zu den Vorschlägen Auerswalds und Dohnas s. Knapp a. a. O. II. S. 184 f.

²⁾ Vgl. Knapp a. a. O. II. S. 182. Der Bericht selbst Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XXVII. 1.

³⁾ In seinem Gutachten vom 23. Februar 1808. Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XXVII. 1. Auszug bei Knapp a. a. O. II. S. 184 ff.

wendig, denn sie haben bisher ohne Beschwerde aufgebracht werden können.

e) Die ohnentgeltliche Ueberlassung des Eigenthums an den Bauern gestattet ihm die Verwendung seines Credits und Capitals auf die Landwirtschaft, die er sonst auf den Ankauf verwenden muss; es finden sich alsdann leichter Abnehmer der verwüsteten Bauernhöfe.

Die Richtung der am 6ten April abgegebenen Vorschläge der Immediat Commission ¹⁾ geht eigentlich dahin, die Bewirthschaftung aus den Händen der armen und unvermögenden Bauern in die Hände der vermögenden Classe der Landleute zu bringen, die Gemeinheits Theilung zu befördern, dem Staat ein Einkaufskapital zu verschaffen.

Es sollen nach dem Antrag der Immediat Commission:

1) alle Remissionen, Bau Unterstützungen aufhören; wer ohne diese Hülfe seine Wirthschaft nicht wiederherstellen kann und die schuldigen Domanialabgaben nicht mit dem letzten Tag des Etatsjahrs zahlt, der verliert seinen Hof,

2) alle Hütungs Gerechtigkeit der Immediat Bauern in den königlichen Waldungen hört auf, und es wird ihnen $\frac{1}{6}$ des alten Zinses abgesetzt.

3) Der Dorfschaft werden die so vacant werdenden Ländereyen überlassen, sie muss aber eine zusammenhängende Fläche Landes anweisen, welche die Abgaben des vacanten Hofes trägt und ein mässiges Einkaufsgeld bringt.

4) Von den bleibenden Bauern, die wohlhabend sind, kann ein Einkaufsgeld gefodert werden.

5) Für das cessirende Weiderecht erhält der Bauer ein Drittel Erlass vom alten Zins.

Die Resultate dieses Plans sind: Uebergang der Höfe aus den Händen der Armen in die des Reichen und daraus entstehende bessere Cultur, Einkaufsgelder für die Staatskassen, Verkleinerung der Gemeinheiten.

Diesen Plan prüft der Staatsminister v. Schroetter in seinem am 30ten Mai abgestatteten Bericht ²⁾.

Der Domainen Bauer hat durch das Edict d. d. Berlin den 25sten März 1790 ein Besitzrecht auf den Hof, er hat einen Antheil an den Gebäuden, indem er vom Domainen Amt als Gutsherrn nur Freyholz und einige Remission erhält.

Es ist zu vermuthen, dass das Erbrecht und ein beschränktes Eigenthum schon in früheren Zeiten bestanden. Friedrich Wilhelm I. verlieh den Domainen Bauern das Eigenthum bereits durch ein Edict d. d. 16ten Januar 1719, das zwar nicht zur Ausübung kam, jedoch vom Gesichtspunkt zeugt, aus dem man die Immediat Bauern schon damals ansah.

Ein Directorial Rescript anno 1766 bestimmt den Preis, für welchen

¹⁾ Ebenfalls Rep. 89 a. XXVII. 1. Vgl. Knapp a. a. O. II. S. 186.

²⁾ Ebd.

ein Hochzinsbauer sein Erbe zu überlassen befugt ist. Die Annahme Briefe versichern dem Bauer seinen Besitz, so lange er die Abgaben erlegt.

Da der Bauer ein Erbrecht hat, einen Anspruch auf das Gebäude und ein Recht zu einem Abstand, wenn er seinen Hof an einen andern überlässt, so ist es eine Ungerechtigkeit, ihn ohne irgend eine Entschädigung vom Hof zu verdrängen, wenn er kein Einkaufsgeld zahlen, den Unterstützungen nicht entsagen will, und wenn er unterlässt, auf den Tag die Abgaben abzutragen.

Wenn man aber auch die Rechte des Landmanns ganz ausser Augen setzt, so stehen der Ausführung noch folgende staatswirthschaftliche Gründe entgegen.

Die Anzahl derjenigen, die ihre Höfe kaufen und prompt ihre Abgaben zahlen können, wird bey dem gegenwärtigen erschöpften Zustande des Landes sehr geringe seyn, es werden also von den 30 bis 40 000 Familien viele ihrer Höfe entsetzt werden. Wer soll nun die leerstehenden Höfe bewirthschaften, die übrigen verarmten Mediat Bauern oder Eigenthümer? Wer soll die neuen Ansiedlungen ausführen, wo soll das Geld hergenommen werden zu ihrem Ankauf?

Der Erlass eines Drittheils vom alten Zins für die Aufhebung der Hütungs Gerechtigkeit wird einen bedeutenden Ausfall der Königlichen Revenuen machen.

Die Vorschläge des Staats Ministers v. Schroetter über die Bedingungen, worunter das Eigenthum verliehen werden kann, sind folgende:

- a) Das Eigenthum wird den Immediat Bauern verliehen, statt des Kaufpreises entsagt er den Unterstützungen an Remissionen und Freyholz zum Bau und Brand und der Waldweyde, wodurch die Forsten von einer Menge Servituten befreyt und ihre Veräusserung erleichtert wird, den Staatskassen aber ein jährlicher Vortheil von ppter 100 000 Thaler zufließt.
- b) Die Domainen Dienste und Natural Abgaben werden in Geld verwandelt und samt den Zinsen des Inventariums der bisherigen Geldabgabe zugesetzt.
- c) Der vierte Theil der Gesamtabgaben, in Getraidewerth fixirt, wird als Grundsteuer festgesetzt, die übrigen $\frac{3}{4}$ sind aber in 30 jährigen Ratis ablösbar.
- d) Will der Besitzer den Hof nicht unter diesen Bedingungen annehmen, so wird er öffentlich verkauft und das erlöste Kaufgeld ihm zur Entschädigung gegeben.
- e) Die destruirten Höfe müssen aus der Gemeinheit gesetzt werden.
- f) Es wird bey der Verleyhung des Eigenthums zur Bedingung gemacht, sich binnen 10 Jahren aus der Gemeinheit zu setzen, und, wenn dieses nicht nach der vorgeschriebenen Form geschehen, so setzt sie die Kammer auseinander, und es erhält jeder so viel an Grundfläche, dass der zu-

künftige Ertrag die bisherige Nutzungen seines Hofes in der Gemeinheit erreicht.

Dieses wären die verschiedenen Plane, welche bey der Verleihung des Eigenthums an die Immediat Einsassen vorgeschlagen werden, bey deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankommt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle, ob man den Immediat Bauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbauens, Gemeinheits Theilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben damit verbinden wolle.

Der Zahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen der Präsidenten v. Dohna, v. Auerswald und des Ministers v. Schroetter die Erschöpfung der Eingesessenen entgegen, die theils ihre Höfe ganz verlassen, theils ihre Vermögen der Cultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufsgeldes verwenden müssen, wodurch die Fortschritte der Cultur aufgehalten würden.

Man ist nicht berechtigt, den Bauern solche lästigen Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustical Verhältnisse, als nach dem Edict anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Dass ursprünglich der Preussische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Thatsachen:

Die Bewohner Preussens waren theils neubekehrte Preussen, theils Deutsche Colonisten; den ersteren ertheilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7ten October, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Baczko¹⁾ Th. I. p. 230); die Deutschen Colonisten besaßen nach der Culmischen Handveste anno 1233, 1251 die Höfe eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15te Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen, und zahlte er nur seine Zinsen. (Baczko Th. II, p. 355. Th. III.)

In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluss der Pohnischen Regierung wurde der Preussische Bauer für seine Persohn leibeigen und verlohr sein Eigenthum am Hofe (Batzko Th. IV p. 10. p. 170), welches Bauernkriege veranlasste (p. 199. 488).

Die Behandlung der Domainen Bauern war überhaupt im ganzen Preussischen Staat milder als der Privat Bauern, und sie war es auch in Preussen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigenthum ertheilte, nach dem Edict anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte und ihnen den Verkauf des Besitzes zuließ.

¹⁾ Baczko, Geschichte Preussens. 1790 ff.

Maasregeln der Regierung, wodurch bey dem gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung des Landbewohners ein grosser Theil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie stöhren die Cultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten und ein grosser Theil des Eigenthums der abziehenden herrenloos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, dass die Landwirthschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand und dem freyen Gebrauch des Eigenthums, welcher durch das Edict d. d. 9ten October a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer durchgreifenden Maasregel.

Die Verbindung der vom Präsident Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheits Theilung, der Ausgleichung der Domonial Abgaben verschieben die Ausführung der Verleyhung des Eigenthums auf eine entfernte Zeit und machen sie ungewiss und von nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

Der Plan des Staats Ministers v. Schroetter würde also zu genehmigen und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben seyn.

- 1) Den Eingesessenen wird zwar das Eigenthum sogleich verliehen, und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freyholz und Waldweide,
- 2) um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diese Unterstützungen noch auf zwey Jahre, nämlich 1809 und 1810, als ein Gnadengeschenk ertheilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern, und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmässigen Anwendung Gebrauch zu machen.

Die übrigen Vorschläge des Staats Ministers v. Schroetter, so in seinen Berichten d. d. 23sten Februar und 30sten März ¹⁾ a. c. enthalten, sind also zu genehmigen und er zu beauftragen, ein die bauerlichen Verhältnisse der Immediat Einsassen bestimmendes Edict zu entwerfen und einzureichen, dabey aber auf die Vererbung der Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallenden Theile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen ²⁾.

1) Verschieden statt „Mai“.

2) Entsprechende Kabinetts-Ordre an Minister Schroetter vom 17. Juni 1808, Rep. 89 a. XXVII. 1, Konzept Schön. Ebd. auch der Entwurf zur Verordnung, den Schroetter am 1. Juli einreichte. Am Rand seines Begleitschreibens die Verfügung Steins: „Die Verordnung wird vollzogen zurückgesandt und dem Staatsminister Freyherrn von Schroetter die Zufriedenheit bezeugt über die gründliche Bearbeitung dieser wichtigen, auf den Nationalwohlstand und das Menschenglück so grossen Einfluss habenden Angelegenheit.“ Der Entwurf selbst ist von Stein mitgezeichnet, vorläufig auf den 11. Juli datiert, am 27. Juli vollzogen und mit diesem Datum Gesetz geworden. Vorangegangen waren noch einige Verhandlungen von untergeordneter Bedeutung, auf die hier nicht einzugehen ist. Die Akten Rep. 89 a. XXVII. 1. S. Knapp a. a. O. II. S. 190 ff. Vgl. noch unten S. 469 u. S. 539.

Lehmann, Both, Velhagen, Mosqua und v. Tepper ¹⁾ als Vertreter des
Tugendbunds an Stein Königsberg, 18. Juni 1808

Nach A. Lehmann, Der Tugendbund, S. 86ff.

*Ueberreichung der Satzungen des Tugendbunds. Grundsätze und Ziele dieser
Vereinigung.*

Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz wagt eine Gesellschaft von Männern, welche durch die Unterschriebenen repräsentirt wird, ihre Verfassung vorzulegen, durch welche sie sich selbst und durch sie den edleren Theil des Volkes an E. H. Exc. in dem grossen und würdigen Geschäft, das Vaterland wieder herzustellen, inniger anschliessen will. Es ist dies die Entwicklung jener Grundsätze, welche wir Hochdenselben durch den Herrn Geheimen Oberfinanzrath von Beguelin gehorsamst überreichten.

Unter der Leitung eines kraftvollen Mannes muss den Preussen durch sich selbst geholfen werden. Die Nothwendigkeit und die Ueberzeugung glücklichen Erfolges beseelt viele Herzen, und in ihr liegt der einzige Trost, der uns übrig blieb. Der Mann ist gefunden, hat sich willig den Geschäften hingegeben; so muss auch das Volk sich dankbar und regsam zeigen und in seinem eignen Flor den Ruhm seines Retters bewähren.

Das wahre Interesse der Staatsbürger wird jetzt allgemeiner gefühlt, und seit wir in Trümmern daliegen, leuchtet der Werth der Einheit und Einigkeit allen ein. Die Einigkeit zu befördern, sie auf Uebung öffentlicher Tugenden und Thätigkeit im Allgemeinen nützlicher zu leiten, ist der Zweck unseres sittlichen und wissenschaftlichen Vereins. Darum halten wir uns Hochdero Protektion so gewiss, dass wir auf eine förmliche Autorisation des Staats nicht Anspruch machen. Vielmehr wollen wir durch die unverhohlene Darlegung unserer Zwecke und Mittel uns nur bei E. H. Exc. vor jeder Verkennung unsrer Absichten verwahren und öffentlich und frei, wie unser Schaffen und Wirken ist, auch die Wege benennen, auf welchen wir uns dem Ziele zu nahen hoffen. Wir wollen nicht herrschen, wir wollen geschickter dienen; wir wollen nicht bauen nach Willkür und Dünkel, sondern uns selbst geschickt machen zu brauchbaren Materialien und zu guten Werkzeugen; wir wollen erziehen, aber zunächst uns selbst. Die Veredlung des gegenwärtigen Geschlechts, die Ausbildung menschlicher Schönheit in dem künftigen, die Erweckung von Muth, Glauben, Selbstvertrauen und Anhänglichkeit an Fürsten und Verfassung, endlich die Vertretung des ewigen Guten gegen die unsittliche Richtung dieses verderbten Zeitalters, dieses sind die Gegenstände, würdig der Thätigkeit rechtgesinnter Männer.

Durch unsere Einrichtungen haben wir künftigem Missbrauch vorgebeugt und, wie für uns selbst, auch dem Staate einen Wächter unter uns aufgestellt, welcher mit aller Kraft, die wir ihm beilegen können, das Interesse des Staates gegen uns wahrnehmen soll.

Möchte es uns gelingen, was wir wünschen, und wohin wir streben;

¹⁾ Vgl. oben S. 420.

dann würde das Preussische Volk an allgemeiner Würdigkeit zu Macht und Glanz gewinnen, was es wirklich eingebüsst. Wer aber würdig ist, stark zu sein, ist auf dem Wege, es zu werden.

Möchte E. Exc. in unserm unbegrenzten Vertrauen in unsrer Hingebung den Beweis annehmen, dass wir Hochdieselben als den Beschützer und das Haupt alles Wahren, Edlen und Würdigen anerkennen, verehren, und nur Hochdensenben angehören wollen. Zugleich halten wir uns verpflichtet anzuzeigen, dass wir ein ähnliches Exemplar Sr. Maj. dem Könige unterm heutigen Datum unterthänigst überreicht haben¹⁾.

Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 19. Juni 1808

St. A.

Ernste und pessimistische Beurteilung der politischen Lage. Häusliche und wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Stein'sche Familiengruft in Frücht.

Zunächst unbedeutende Familiennachrichten.

. . . Je partage sincèrement le chagrin que la séparation de votre aimable sœur a dû vous causer — elle n'est certainement point faite pour être malheureuse et, cependant, elle l'a été, et qui sait à quoi nous devons nous attendre et quand le calice qui nous est destiné sera vidé. — Attendons-nous, ma chère amie, à tout, envisageons l'avenir avec courage, il peut encore nous mettre à de rudes épreuves.

Il faut cependant tâcher de prévenir que la sensibilité de Henriette ne dégénère en faiblesse et travailler physiquement et moralement à la calmer, à lui donner l'habitude de se beherrschen und sich nicht ihren Empfindungen zu überlassen, da wahrscheinlich in ihren zukünftigen Verhältnissen mehr ihre Kraft und Muth als ihre Gefühle werden in Anspruch genommen werden.

Je suis bien charmé que vous soyez contente de Frücht. Les champs sont bien cultivés, la forêt est belle et soignée, et j'aime de préférence cette possession, mes parents s'y trouvant enterrés. Je vous prie de me dire si Wieler a fait préparer un petit emplacement près du cimetière où je veux faire placer le cercueil de mes parents, m'y préparer une place à leur côté — et faire le tout entourer mit dem roten Ceder oder dem Lebensbaum, Babylonischen Weiden und ein paar Cypressen.

Hufeland me fait prendre des bains qui me font grand bien . . .

L'incertitude la plus désolante continue toujours, et je dois rester à mon premier plan de vous proposer de partir les derniers jours d'août ou les premiers de septembre pour vous rendre là où je me trouve, puisse être Berlin.

¹⁾ Vgl. dazu noch die Immediat-Eingabe derselben Personen vom 18. Juni 1808, Rep. 89a. XXVII. 3.

Stein an Wittgenstein

Königsberg, 20. Juni 1808

Brand.-Preuss. Hausarchiv. Rep. 192, Wittgenstein, I, 1, 10. Ausfertigung

Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen. Unerträglicher Druck der französischen Besatzung. Ungewissheit der politischen Lage Preussens. Keine Antwort auf die Vorschläge in der Kontributionsfrage.

. . . Die Ungewissheit über unsere Lage dauert . . . fort, und die Antwort wird von einem Tage zum andern hingehalten. Der Druck des Landes wird unerträglich und der Kredit der Provinzen und der Kommunitaeten bis zum Brechen gespannt. Was der Kaiser hiebey beabsichtigt, ist mir unerklärlich, denn alle seine militairischen und Welteroberungszwecke würde er erreichen können, wenn er nur der Consumption seiner Armee engere Grenzen setzte und drei bis vier Millionen Thaler auf General Kosten wendete, die jetzt den Städten und Kreisen zur unerträglichen Last fallen . . .

Stein an Rehdiger

Königsberg, 20. Juni 1808

Preuss. Staatsarchiv Breslau

Einladung nach Königsberg zur Besprechung seiner Verfassungspläne.

Der Herr Krieges und Domainen Rath Merckel hat mir einen Aufsatz Ew. Hochwohlgebohren über die Repräsentation in Schlesien mitgetheilt¹⁾, den ich mit vielem Interesse gelesen habe. Sehr angenehm wird es mir seyn, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen, und ich lade Sie ergebenst ein, Ihre Reise nach Königsberg, sobald es Ihre dortigen Angelegenheiten nur immer gestatten, anzutreten. Um über den Zweck Ihrer Reise jedoch jedes unpassende Urtheil zu vermeiden, wünsche ich, dass Ew. Hochwohlgebohren solche Vorkehrungen treffen, wodurch alles Aufsehen entfernt wird.

Stein an Scheffner

Königsberg, 24. Juni 1808

Nach Pertz a. a. O. II. S. 177

Die Erziehung des Kronprinzen. Ancillon und Delbrück.

Wenn die Geschmeidigkeit des Verstandes und die Fertigkeit des Willens u. s. w. in Charakterlosigkeit ausartet, in ein Aufgeben seiner Neigungen und Gefühle, wo man durch Pflicht aufgefordert wird, sie zu äussern, ist dies ein hässlicher Fehler — wenn diese Eigenschaften als Gewandtheit und Geschmeidigkeit im Behandeln der Menschen und dem Lenken ihres Willens zu unseren Zwecken erscheinen, so sind sie der Unbiegsamkeit, die das Grosse nicht erhält, weil sie das Kleine nicht aufgibt, oder der Unbehülflichkeit vorzuziehen. Ich wünsche, dass der Prinz jene Gewandtheit, wozu er keine Anlage zu haben scheint, erlange, und diese

¹⁾ Diese Arbeit stammt in Wirklichkeit nicht von Rehdiger. Ueber die Verwechslung, die Stein hier unterlaufen ist, siehe Ritter a. a. O. I. S. 429, Anm. 21.

Unbehülflichkeit, die er zu besitzen scheint, ablege. Ich glaube, dass Herr A[ncillon] einen grossen Vorrath von praktischer und historischer Welt- und Menschenkenntnis besitzt und einen gesellschaftlichen Ton und Takt, dessen Mittheilung seinem Eleven sehr nützlich und vielleicht nützlicher ist, als die Berechnung der Verhältnisse, worin die Portion Freyheit und Nothwendigkeit jedem Zeitalter aufgetischt wurde — übrigens ehre ich das Verdienst des Herrn D[elbrück].

Stein an Kriminalrat Brand

Königsberg, 26. Juni 1808

Preuss. Staatsarchiv Königsberg, Archiv der Königsberger Kaufmannschaft, V 29, Vol. 2.

Die ersten Beratungen über die Städte-Ordnung.

Ich bin mit Ew. Wohlgeb. von der Nothwendigkeit überzeugt, den städtischen Communitäten eine zweckmässige Municipal Verfassung zu geben, beschäftige mich damit, um Materialien zu einem Entwurf zu sammeln und glaube, dass die Einrichtung des von Ew. Wohlgeb. verfassten Plans bey des K. M. Höchstselbst durch die Bürgerschaft von Nutzen sein wird¹⁾.

Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 27. Juni 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 77. Tit. 192, 1 u. 1 a. Vol. 1. Konzept (Altenstein) und Ausfertigung.

Durchführung des Organisationsplanes für die Unterbehörden. Haupt Gesichtspunkte der Organisation: Vereinfachung des Geschäftsganges, Beteiligung der Nation am Staatsleben, Verminderung des bürokratischen Apparates. Hoffnung auf Ersparung an Verwaltungskosten. Schroetter mit der Durchführung dieses Plans für Ostpreussen beauftragt. Stein übermittelt ihm die bereits vorliegenden Pläne und Gutachten über die Organisation der Kammern und Unterbehörden zur Stellungnahme und als Unterlage für seine fernere Arbeit. Ernennung eines Oberpräsidenten für Ostpreussen vorläufig ausgesetzt. Richtlinien für die Organisation der Kammern. Die von Stein grundsätzlich gewünschte Zuziehung ständischer Repräsentanten sei erst nach der Festlegung der Grundsätze über die Nationalrepräsentation und der Organisation der Kreis- und Kommunalbehörden auf der Basis der Selbstverwaltung möglich. Deshalb sei zunächst die Reorganisation der Kammern unter Vermehrung ihrer Selbstständigkeit und Stärkung ihrer Wirksamkeit in Angriff zu nehmen. Verweis auf Vinckes Denkschrift über die kollegialische Form der Polizei- und Finanzverwaltung.

Die Bildung der Kreisbehörden. Ueberreichung und Kritik der dazu vorliegenden Pläne von Itzenplitz, Reden und Vincke, insbesondere der Denkschrift des letzteren über die Organisation der Unterbehörden für die Polizeiverwaltung und seines „Versuchs einer Darstellung der inneren Verwaltung Grossbritaniens“. Die englische Selbstverwaltung des platten Landes (Friedensrichter) als gemeinsames, aber nicht realisierbares Ideal Vinckes und Steins. Schroetters frühere Pläne über die Organisation des Landratsamtes in Ostpreussen als zu stark bürokratisch abgelehnt. Die Stellung der Kreisdeputierten.

Schroetter ausserdem mit dem Entwurf einer neuen Städteordnung beauftragt. Richtlinien dafür auf Grund der Ausführungen der Nassauer Denkschrift über die städtische

¹⁾ Vgl. dazu Ritter a. a. O. I. S. 378 ff. u. Lehmann a. a. O. II. S. 449, Anm. 5. Meier, Reform S. 254, Anm. 147, neuerdings insbes. Th. Winkler, Joh. Gottfr. Frey, S. 111 ff. Zum Folgenden künftig auch die von Th. Winkler bearbeiteten die Städte-Ordnung betreffenden Teile der Publikation der Preuss. Staatsarchive über die Reformzeit.

Selbstverwaltung. Die Frage der Neubildung der Verfassung der Landgemeinden. Schlesisches Vorbild. Die Organisation der unteren Organe für die Polizei. Englisch-germanisches Vorbild auch in dieser Hinsicht. Die kommunale Selbstverwaltung als Grundlage und Vorstufe der Teilnahme von Volksvertretern an den Arbeiten der Staatsbehörden und der für die gesamte Monarchie geplanten ständischen Verfassung.

Unter ganz ergebenster Beziehung auf mein Schreiben vom 23sten d. M. erfülle ich hierdurch meine Zusicherung, mit Ew. Excellenz über die Organisation sämtlicher Unterbehörden mit Einschluss der Kammern nähere Rücksprache zu nehmen. Ich habe mich in dem erstbemerkten Schreiben bereits über den Zweck bei der jetzt vorsehenden Veränderung mit den obersten Behörden geäußert. Die ganze Einrichtung kann nur interimistisch seyn. Bei den Unterbehörden wird dies zwar auch theilweise der Fall seyn müssen, es lässt sich aber doch schon mehr auf eine bleibende Organisation hinarbeiten. Indem so rücksichtlich der Unterbehörden mit der Ausführung der Organisation in Preussen der Anfang gemacht wird, erlangt man sogleich für diese Provinzen, deren Administration frei ist, alle die Vortheile, welche sich von dem neuen Plane erwarten lassen, und erhält zugleich Gelegenheit, alle die Mängel kennen zu lernen, welche sich erst bey einer wirklichen Ausführung zeigen und die bei einer weiteren Ausdehnung der Organisation vermieden werden können, so wie sie sich leicht in Preussen selbst nach und nach, so wie sie sich zeigen, abstellen lassen.

Es ist daher rathsam, der Organisation der Unterbehörden sogleich den grösstmöglichen Grad der Vollkommenheit, sowohl rücksichtlich des dabei zu Grunde zu legenden Plans, als auch der Ausführung selbst zu geben. Da der Zweck vorzüglich ist, den ganzen Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, der Nation selbst einen Antheil an der Verwaltung zu geben und alle überflüssige und schädliche Einmischung der Regierung bei Gegenständen, welche der Fürsorge jedes Einzelnen überlassen werden können, abzustellen, so lässt sich, wenn auch nicht für den ersten Augenblick, doch künftig eher eine Verminderung als Erhöhung der Verwaltungskosten erwarten. Es werden daher die Kosten der neuen Einrichtung, welche an sich durch eine verbesserte Administration reichlich gedeckt werden, um so leichter aufgebracht werden können, da von der Verbesserung des Zustandes des Einzelnen in der Regel nicht die Rede seyn kann, so lange das Ganze so sehr leidet, und das nur angeschafft werden muss, was zur Administration durchaus erforderlich ist. Ueber die künftige Organisation der Kammern ist bereits ein Plan entworfen ¹⁾, und behufs der Organisation der übrigen Unterbehörden habe ich Materialien gesammelt.

Eurer Excellenz ist die Individualität und Lokalität von Preussen ganz genau bekannt. Dieselben werden daher die Ausführung mit gefälliger

¹⁾ Der Organisationsplan für die Unterbehörden für die spezielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen.

Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu leiten haben. Indem ich mir ganz ergebenst vorbehalte, Eurer Excellenz in Verfolg dieses meines Schreibens den vorstehenden Plan für die Organisation der Kammern und die Materialien zur Entwerfung eines Organisationsplanes für die übrigen Unterbehörden mit meinen speciellen Ansichten mitzutheilen, ersuche ich dieselben, mir gefälligst über den erstern Dero Ideen wegen der Ausführung und über die letztern vorläufige Pläne zukommen zu lassen¹⁾, damit wir gemeinschaftlich das Ganze des Königs Majestät zur Genehmigung vorlegen können.

Ich gebe mir nunmehr die Ehre, Eurer Excellenz nachstehende Aktenstücke ganz ergebenst zu communiciren und Folgendes speciell zu bemerken:

I. Die Organisation der Kammern betreffend füge ich eine Abschrift des Denselben im Allgemeinen bereits bekannten, für diesen Zweck entworfenen Organisationsplans bei. Es wird

1. die Ernennung eines Oberpräsidenten für Preussen füglich ausgesetzt bleiben können, da das Provinzialdepartement vorerst noch beibehalten wird.

2. Das Wichtigste scheint die Anordnung der Hauptabtheilungen und des Plenums bei den Kammern zu sein. Es wird zugleich eine feste Bestimmung erforderlich werden, welche Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern oder Deputationen selbständig, wenn gleich in der genauesten Verbindung mit den Hauptabtheilungen, bearbeitet werden sollen.

3. Die Beiziehung der Repräsentanten wäre sehr zu wünschen. Inzwischen lässt sich deshalb nichts beschliessen, bis vorerst die Grundsätze über die National Repräsentation feststehen. Es wird die Organisation der Kreisbehörden und die Herstellung besserer Kommunitätsverwaltungen dazu führen. Inzwischen dürfte doch die Organisation der Kammern bis dahin nicht auszusetzen, sondern die Beiziehung der Repräsentanten nur erst, wenn jene Grundsätze feststehen, nachzuholen seyn.

4. Das ungleich Wichtigste ist, dass den Kammern sogleich mehr Wirksamkeit und Selbständigkeit, verknüpft mit mehr Responsabilität gegeben wird. Nur dadurch kann mehr kräftiges Handeln bewirkt und unfruchtbare Schreibereien vermindert werden. Die Grundsätze werden deshalb ganz speciell ausgemittelt und durch ein Reglement bestimmt werden müssen. Die allgemeinen Grundsätze enthält bereits der Plan. Ich wünsche von Eurer Excellenz ausser dem Plan zur Ausführung des Organisationsplans bei sämmtlichen Preussischen Kammern auch noch die Entwürfe zu den erforderlichen Reglements und Instructionen zu erhalten.

Dieselben werden zu diesem Behufe verschiedene interessante Data in den beifolgenden Bemerkungen des Herrn Kammerpräsidenten von

¹⁾ Geschah am 15. August 1808. Konzept Rep. 77. Tit. 192, 1.

Vincke die collegialische Form der Polizei- und Finanzverwaltung¹⁾ betreffend finden und erbitte ich mir solche nach gemachtem Gebrauch gefälligst zurück.

II. Ueber die Bildung der Kreisbehörden oder die Organisation der Landräthe habe ich verschiedene Vorschläge erhalten.

1. Einen Plan, wonach diese Kreisbehörden aus kleinen Collegien bestehen sollen. Es ist dieser Plan näher ausgeführt in den gleichfalls unter ganz ergebenster Zurückbittung beigefügten zwei Aufsätzen des Landraths von Itzenplitz²⁾ und in den anliegenden 3 Aufsätzen Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Reden³⁾.

Die hiernach zu organisirenden Behörden würden zu zahlreich seyn. Die Instanz, welche vorzüglich executiren soll, würde dadurch zu einer schwerfälligen und doch immer nur sehr unvollkommenen, deliberirenden Behörde gemacht werden.

2. In der weitem Anlage einen Aufsatz des Herrn Kammerpräsidenten von Vincke über die Organisation der Unterbehörden zunächst für die Polizeiverwaltung⁴⁾. Er schlägt nach dem Beispiel der Friedensrichter in England die Ansetzung sehr vieler Landräthe mit concurrirender Autorität vor. Ich füge einen Aufsatz desselben Verfassers, Versuch einer Darstellung der innern Verwaltung Grossbritanniens, ganz ergebenst unter Zurückbittung bei, da solcher Eurer Excellenz in jeder Rücksicht interessant seyn wird und solcher zur Erläuterung seines Plans die Organisation der Landräthe betreffend dient.

Es wäre sehr zu wünschen, dass alle Verhältnisse, der Zustand des Volks, unsre Gesetzgebung und unsre ganze Lage die Ausführung dieses Plans gestatteten. Bei der Ungewohntheit der Nation, an öffentlichen Geschäften theil zu nehmen, bei dem wenigen Interesse eines grossen Theils selbst der gebildeten Stände an solchen und der in dieser Hinsicht sehr vernachlässigten Bildung dürfte es schwer halten, die erforderliche Anzahl qualifizirter Individuen sogleich zu erhalten. Unsre ganze Gesetzgebung müsste verändert werden, um den Landräthen die vorgeschlagene Wirksamkeit zu geben, und eine solche Abänderung kann plötzlich nie ohne Nachtheil eintreten.

1) Vom 24. März 1808. Vgl. oben S. 392, Anm. 1.

2) „Gedanken über die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in der Churmark“, dat. 27. März 1808. Mit Randbemerkungen Steins (Rep. 77. Tit. 192, 1). Die zweite Denkschrift ohne Ueberschrift, dat. 20. April (ebd.).

3) Erstens ein Aufsatz „Organisation der Provinzial Administration oder Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Unterbehörden“. Dat. 6. April 1808. Zweitens ein Aufsatz „Organisation der Unterbehörden III“. Drittens ein Aufsatz „Organisation der Unterbehörden. — Provinzial-Administration“. Die beiden letzten Aufsätze undatiert, sämtliche in Rep. 77. Tit. 192, 1a.

4) Vom 4. April 1808. Abschrift Rep. 77. Tit. 192, 1. Ausserdem befindet sich bei diesen Anlagen noch eine Abschrift von Vinckes Denkschrift „Ueber die Organisation der Unterbehörden für die Finanzverwaltung“.

So viel Schwierigkeiten sich auch von dieser Seite zeigen, so wichtig scheint es mir doch, diesem Plan eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und ihn so viel möglich schon jetzt so in Ausführung zu bringen, dass künftig sich der Erreichung des Ideals immer mehr genähert wird. Endlich

3. haben mir Eure Excellenz den zur Organisation der Landräthe in Preussen bereits früher entworfenen Plan mitgetheilt. ¹⁾

Es passt solcher, wie dieselben selbst zu bemerken geruhen werden, nicht zu dem Geiste der neuen Organisation, da er ganz auf besoldete Diener berechnet ist. Die Districte würden zu gross bleiben. Der Landrath hat nach solchem zu wenig ihn unterstützende Personen, und es fehlt ganz an einer Verbindung mit den Ständen.

Durch eine bessere Organisation der Magistrate werden die Kammer-Kommissarien zur Aufsicht auf das städtische Vermögen überflüssig, und es ist wohl kein Grund vorhanden, den Landräthen die Aufsicht hierauf und die Einwirkung auf die städtischen Gewerbe zu entziehen. Ich glaube, dass es rathsam seyn wird, vorerst einen Plan zu entwerfen, wodurch das Beste aus allen den bisherigen Vorschlägen, so weit es anwendbar ist, ausgewählt wird. Die Beibehaltung der Landräthe, jeder mit einem tüchtigen Calculator und Kreiskopisten würde immer statt finden können, es müssen solchen nur Kreisdeputirte in grösserer Anzahl als Gehülfen allenfalls mit konkurrierender Autorität beigegeben und den Landräthen, welche sonach die Stelle des Quorum in England vertreten würden, einige Hauptgeschäfte ausschliesslich, die übrigen aber zu gleichen Rechten mit den Kreisdeputirten und darunter alle beigelegt werden, welche nach der Englischen Verfassung die Friedensrichter haben und welche nach unsrer Gesetzgebung sich dazu eignen. Eure Excellenz werden einen solchen auf die Individualität und Lokalität der hiesigen Provinzen gegründeten Plan ganz vorzüglich zu entwerfen im Stande seyn und mich durch dessen gefällige Mittheilung verpflichten.

III. Ueber die künftige Organisation der Magistrate und der Communalverwaltungen habe ich mehrere Gutachten erfordert, bisher aber noch nichts erhalten. Ich überlasse daher Eurer Excellenz lediglich ganz ergebend, einen Plan hierzu gefälligst zu entwerfen, der zu dem Ganzen passt. Schon dadurch werden die Hauptgrundsätze, und dass so wenig als möglich dabei auf besoldete Diener zu rechnen ist, bestimmt. In dem Aufsatze des Herrn Präsidenten von Vincke finden sich auch schon mehrere Materialien dazu.

Ein nur auf gewisse Jahre gewählter Magistrat mit einem paar permanenten Officanten, dem Secretär und Kämmerer beide in einer Person vereint oder getrennt, Bürgerschaftsvorsteher zur Berathung und Kontrolle und eine gut organisirte Bürgerschaft, nemlich feste Bestimmungen,

¹⁾ Vom 5. März 1806. S. Meier, Reform (2. Aufl.) S. 350 f.

wer dazu gehören und was die Bürgerschaft für Einfluss und Rechte haben soll, scheint mir die Hauptsache.

IV. Sehr wichtig ist die Einrichtung des Schulzenwesens auf dem platten Lande. Auch hierüber hat Herr Präsident von Vincke schon viel Gutes angeführt. Die hiesige Verfassung ist mir nicht genau bekannt, allein die Schlesische, welche ich genauer kenne, scheint mir sehr viel Gutes zu haben. Sollten Eure Excellenz solche nicht genau kennen, so würden Dieselben bei dem hierüber zu entwerfenden Plan gefälligst darauf Rücksicht nehmen.

V. Verdient die Organisation der untern Organe für die ausübende Gewalt noch vorzügliche Aufmerksamkeit.

In Frankreich bedient man sich der Gensd'armie oder besoldeter Individuen. Die Englische Verfassung geht aus dem Aufsatz des Herren Präsidenten von Vincke über die innere Verwaltung Englands deutlich hervor. Die Constables, welche aus der Nation selbst gewählt sind, versehen die Dienste der Gensd'armie in Frankreich unentgeltlich und beziehen nur Sporteln. Die letztere Verfassung ist ungleich weniger kostbar und gewiss wirksamer. Sie scheint mir mit der ursprünglich beinahe in ganz Deutschland stattgefundenen Verfassung, wonach Schützen oder Ausschüsse und wie sie sonst immer genannt wurden, aus der Bürgerschaft diese Dienste theilweise verrichteten, mehr übereinzustimmen. Es würde darauf ankommen, auch in Preussen diese Verfassung wieder herzustellen und auszubilden.

Durch die Ausbildung bestimmter Grundsätze für die Wahl der Individuen aus der Bürgerschaft und auf dem platten Lande zu gewissen Stellen und für die Geschäftsführung der einzelnen Behörden werden sich die Data ergeben, die eigentliche Volksrepräsentation bei den höhern Behörden näher zu bestimmen und einen vollständigen Plan für die ständische Verfassung zu entwerfen, welchen mir für Preussen mitzutheilen, Eure Excellenz mir bereits Hoffnung gemacht haben.

Sollten Eure Excellenz über den einen oder den andern Punkt meine nähere Ansicht und Gutachten zu erhalten wünschen, so bin ich mit Vergnügen zu jeder Mittheilung bereit.

Kabinetts-Ordre an Professor Lehmann, Major von Both, Kriegsrat Velhagen, Rektor Chiffard ¹⁾ und Assessor Bardeleben ²⁾).

Königsberg, 30. Juni 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XXVII, 3. Konzept (Klewitz) mit Korrekturen Steins (gesperrt). — Abschrift ebenda, Rep. 77. XVII, 1^{1/2} (Tugendverein)

Genehmigung der Bestrebungen und Satzungen des Tugendbunds unter gewissen staatlichen Vorbehalten und staatlicher Mitgliederkontrolle.

Die Belegung von Sittlichkeit, Religiosität, ernstem Geschmack und Gemeingeist ist allerdings sehr löblich, und insofern die unter dem Namen

¹⁾ Jean David Chiffard, Rektor. ²⁾ Heinr. Karl Ludw. Bardeleben, Regier.-Assessor.

eines Tugend Vereins entstehende Gesellschaft sich hiermit ganz in den Grenzen der Landes Gesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staats Verwaltung beschäftigt, billigen Sr. Königl. Majestät von Preussen den Zweck und die Verfassung der Gesellschaft.

Dies eröffnen Allerhöchstdieselben den Vorstehern des Vereins, Lehmann, v. Both, Vellhagen, Chiflard und Bardeleben auf ihre Eingabe vom 18ten d. M., in der Erwartung, dass sie jede Ausartung der Gesellschaft, welche sogleich ihre Auflösung herbeiführen würde, vermeiden werden, und haben sie ein Verzeichniss ihrer Mitglieder nicht allein jetzt, sondern auch vierteljährlich einzureichen.

Kabinetts-Ordre an Minister Schroetter Königsberg, 30. Juni 1808
Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. VIII. Vol. 2. Konzept Schön auf Grund der Randbemerkungen Steins zum Immediat-Bericht Schroetters vom 14. Juni 1808

Stein erklärt sich mit Schroetters Vorschlägen über die Aufhebung des staatlichen Obereigentums an den vererbpachteten Domänen gegen eine entsprechende noch festzusetzende Entschädigung durch die Erbpächter einverstanden. Schroetter mit dem Entwurf einer allgemeinen Vorschrift über die Veräußerung der Domänen und das dabei zu beachtende Verfahren beauftragt.

Bemerkungen Steins zu Gneisenaus Entwurf der Kriegsartikel o. O. u. D.
St. A.

Neufassung des Fahneneids. Stein für Beibehaltung der Prügelstrafe in der Armee.

Art. 4. Warum soll Selbsthülffe eintreten bey der Widersetzlichkeit in Friedenszeiten, wo die Bestrafung auch einem Kriegs Recht überlassen werden kann ¹⁾).

Art. 6. Der Idee des Kriegsherrn entspricht die des Söldners, wird die Leistung des Kriegs Dienstes als eine Folge des Verhältnisses des Bürgers gegen den Staat angesehen, so erscheint der König als Oberhaupt des Staats und nicht als Kriegsherr, der Soldat gelobt ihm als einem solchen und seinem Vaterlande Treue.

Art. 21. Das Brandmahl kann jeder setzen und muss bey der Visitation des Recruten in die Sinne fallen, warum soll der Recrute bestraft werden wegen der Nachlässigkeit eines dritten.

Art. 50. Das Prügeln ist eine ganz passende Strafe und wurde sowohl zu Zeiten der Römer als selbst im Mittelalter bey den Vergehen der Geistlichen und Ritter (vid. d. Statuten des Deutschen Ordens) angewandt²⁾).

¹⁾ Randbemerkung Gneisenaus: „Ist nur von dringenden Fällen die Rede. Aufruhr ist z. B. dem Kriegszustande nicht gleichzuachten.“

²⁾ Randbemerkung Gneisenaus: „Jede Nation muss sich selbst ehren und keine Einrichtungen dulden, die sie in den Augen anderer herabsetzen. Bei den Römern herrschten andere Begriffe. Dort hatte man auch nicht den Zweikampf, und die Senatoren schlugen oft mit ihren langen Stäben darin. Die Gracchen wurden todt geprügelt. Bei den Ritterturniren waren ebenfalls Prügelknechte, die die Ritter, wenn sie sich unsittlich betrogen, derb abbläuten. Alle Nationen um uns her, ausgenommen die Russen, haben die Stockprügel abge-

Der Missbrauch des Prügels bestand nicht in der Strafe, sondern [*darin*], dass ihre Anwendung der Willkür, der Unbesonnenheit, der Leidenschaftlichkeit überlassen war.

Aus dem Eyd würde ich den Kriegsherrn hinweglassen und an seine Stelle setzen: dem König und dem Vaterlande usw.

Randbemerkung Steins zu Staegemanns Promemoria über Gneisenaus Entwurf der Kriegsartikel

o. O. u. D.

St. A.

Stellung Steins zur allgemeinen Wehrpflicht.

Staegemann: „Es wäre ein Rückschritt in die Barbarey, wenn der Mensch den Zwang, die Beschwerden, die Gefahren des Soldaten Lebens nicht gegen eine friedliche Laufbahn vertauschen sollte.“

Stein: „Ich halte es für ein tiefes Versinken im Egoismus, wenn man den Soldatenstand nicht für den ehrenvollsten hält zu jeder Zeit seines Lebens.“

Stein an das Comité der ostpreussischen Stände Königsberg, 1. Juli 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 87 B. Regulier. Gen. Nr. 1 h. Vol. 2. Konzept Staegemann auf Grund einer Ausarbeitung Schöns ¹⁾

Scharfe Ablehnung und Widerlegung ihrer in der Eingabe vom 15. Juni 1808 vortragenen Einwendungen gegen die Verordnung vom 14. Februar 1808. Verteidigung der bevölkerungspolitischen, auf die Schaffung eines starken und lebensfähigen Bauernstandes ausgehenden Tendenz der Februarverordnung. Die Landarbeiterfrage.

Einem löblichen ständischen Comité erwidere ich auf das an mich gerichtete Schreiben vom 15. v. M. ergebenst, dass ich den Antrag auf Deklaration des § 6 der Instruktion vom 14. Februar d. J. nicht unterstützen kann.

Ich habe mich erstens aus der Preussischen Geschichte und Verfassung überzeugt, dass die Bauernhöfe, sie mochten zu Domainen oder zu Privat Besitzungen gehören, ursprünglich erblich an die Bauern verliehen waren und dass nur in späteren Zeiten ein tadelhafter Missbrauch, dem

schaft, sollten wir die einzigen seyn, die nicht ohne Stockprügel gezogen werden könnten. Indessen will ich nicht läugnen, dass bei einer Regeneration des Staats oder in gefährvollen Krisen der Stock Wunder thun könnte, nur müsste er auch in den übrigen Ständen eingeführt werden. In China lässt der erste Mandarin seine Untermantarine niederwerfen und derb abprügeln, wenn sie sich Pflichtverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, diese entschädigen sich wiederum an ihren Untergebenen. Man sagt, China sey durch diese korreptive Gewalt vortrefflich regirt.“

¹⁾ Schön hatte sein Votum am 25. Juni Stein überreicht. „Ich schäme mich meiner Landsleute“ bemerkt er in dem dazu gehörigen Anschreiben. Die Ausarbeitung der Antwort an das Comité übernahm dann Staegemann. Die Kontroverse ging weiter, da das ständische Comité am 3. August in einem neuen, vom 1. August dat. Aufsatz seinen Standpunkt zu rechtfertigen versuchte, Stein erwiderte am 16. August in einem von Schön entworfenen scharfen Reskript, das auszugsweise bei Knapp, a. a. O. II. S. 208 f. wiedergegeben ist. S. Lehmann, a. a. O. II. S. 332 ff. Vgl. dazu auch noch das Schreiben Steins an die schlesischen Adels-Deputierten vom 24. September 1808 (Konzept Schön) ebenfalls Rep. 87 B. Regulierungen. Gen. 1h, Vol. 2.

keine Verjährung die gesetzliche Sanction verschaffen konnte, die Rechte der Bauern unterdrückt und ihr Erbrecht in einen der Willkür des Grundherrn preisgegebenen Zeitbesitz verwandelt habe.

Ich finde zweitens die unter den hiesigen Gutsbesitzern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof und Vorwerks Ländereien den Werth des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, dass ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Kultur und Bevölkerung in Preussen so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiben in der Kultur — selbst die Erbunterthänigkeit, den früheren Lehnsnexus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest usw. als mitwirkend in Anschlag gebracht — doch kaum zu erklären, da das von häufigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung in kleine, von freien bäuerlichen Eigenthümern bewirtschaftete Höfe dennoch in der Kultur vorgegangen ist. Die Meinung, die ein löbliches ständisches Comité in dem beigefügten Aufsatz geltend machen will, als ob die Bevölkerung durch die Vermehrung der kleinen Familien und Instleute usw. gewinne, widerspricht dem Gange der Natur und aller Erfahrung. Die Bevölkerung steigt nicht durch die Vermehrung der Familien, insoweit sie Kinder producirt, sondern nur insoweit als die producirten Kinder als ein Zuwachs der Volksmenge erhalten werden. Wenn auf einer Fläche von zehn Kulmischen Hufen 5 wohlhabende Bauerfamilien angesessen sind, die zusammen 20 Kinder erziehen, so gibt es für die Volksvermehrung ganz andere Resultate, als wenn auf derselben Fläche 2 Instfamilien etablirt worden, die zusammen zwar viermal soviel Kinder produciren als die bäuerlichen, aber bei einer für die Eltern selbst nur kümmerlichen Existenz höchstens nur ebenso viel erziehen. In jenem Fall wird die Bevölkerung in der ersten Generation verdoppelt, in diesem um die Hälfte vermindert.

Dass Preussen eine solche Verminderung nicht erlitten, ist nur der Vorsorge der Regierung in Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen zuzuschreiben, und diese Vorsorge hat bei der Neigung der Grundherren, die Vorwerksländereien wider ihr eigenes, richtig berechnetes Interesse zu vermehren, in Abfassung des Edikts vom 9. Oktober 1807 und der Instruktion vom 14. Februar nicht aus dem Auge verloren werden können. Der Widerspruch gegen die wohlerwogene Maasregel der Regierung, gerade jetzt, da die Kalamitäten der Zeit dem Landmann durch den Verlust der Menschen, des Viehes, der Gebäude, des Wirtschaftsgeräths ein so grosses Kapital entzogen haben, hat mich in der Ueberzeugung bestärkt, dass die Güterbesitzer durch ein missverstandenes Interesse geleitet worden, indem sie die Kräfte, mit deren Verwendung sie nicht einmal zur Kultur einer kleineren Ackerfläche ausreichen, noch auf eine grössere vertheilen wollen.

Ein löbliches ständisches Comité wird durch diese Bemerkungen alles

erledigt finden, was der mir mitgeteilte Aufsatz gegen die Verordnung erinnert, denn

1. war der Staat den Grundherren, welche noch Erbunterthanen haben, für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit keine Entschädigung schuldig. Hätte man ihnen aber auch wegen der vermeinten Notwendigkeit, Gespanne, Gesinde, Tagelohn, Gebäude zu vermehren, eine Entschädigung schaffen wollen, so konnte solches nicht zweckwidriger geschehen als durch die Erlaubniss, ihre Vorwerksländereien zu vergrössern, weil sie dann noch mehr mit Angespänn, Gesinde usw. bedurft haben würden.

Die Kostenvermehrung ist aber auch nur eingebildet, da ein freier und im Verhältniss seiner Arbeit gut bezahlter Arbeiter bessere Dienste leistet, als ein verdrossener schlecht bezahlter Erbunterthan. Was man mehr bezahlt, spart man reichlich an der Zahl der Arbeiter, und nur da ist eine blühende Ackerkultur, wo der Boden von freien Menschen bearbeitet wird. Der Wert der Güter in Preussen wird daher durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit steigen, und die Grundherren werden nicht mehr, sondern weniger Dienstvolk bedürfen.

2. Die Instruktion vom 14. Februar hat an der Verordnung vom 9. October so wenig etwas geändert, als in der Cabinets Resolution vom 3. September, da in beiden von der willkürlichen Einziehung der Bauernhöfe gar nicht die Rede ist und die Disposition über solche in der Verordnung vom 9. October von der Zustimmung der Kammer und einer ihr zu erteilenden Instruktion ausdrücklich abhängig gemacht wird. Wer daher, ohne die Einwilligung der Kammer zuvor erlangt zu haben, willkürlich Dispositionen getroffen hat, muss die Folgen, falls die Einwilligung verweigert wird, seiner Uebereilung beimessen.

3. Die Behauptung, dass die Instruktion vom 14. Februar eine noch lästigere Beschränkung enthalte als die frühere Verfassung, ist ganz falsch. Nach der früheren Verfassung war die Disposition über Bauernhöfe unbedingt untersagt und die Kammer nicht berechtigt, in die nachgesuchte Einziehung zu willigen. Dass die höheren Behörden in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem Gesetz machten, hebt das Gesetz selbst nicht auf, und ein löbliches ständisches Comité kann sich davon versichert halten, dass, wenn es auch bei der früheren Verfassung geblieben wäre, der Vorwand einer vermehrten Einsetzung von Tagelöhnerfamilien mit kleineren Besitzungen, unter welchem manche Einziehungen bäuerlicher Grundstücke erschlichen worden, als der Kultur und Bevölkerung gerade entgegen, nicht weiter beachtet sein würde.

Wer jetzt die Hälfte der bäuerlichen Ländereien nicht erblich oder eigentümlich machen will, setzt sich nur in den Fall der früheren Verfassung, nach welcher er nicht das Mindeste von seinen Bauernländereien einziehen konnte, zurück.

Die Besorgniss, dass Bauernhöfe wüst bleiben werden, ist ganz unbe-

gründet, wenn der Grundbesitzer die Hälfte des Bauernlandes mit seinem Vorwerk vereinigt, so werden sich zu der etwa unbesetzten Hälfte entweder in demselben Dorfe noch Wirthe finden, die solche annehmen wollen und die Kräfte dazu besitzen, oder es werden andere Erbpächter auftreten, denen bei dem Vorteil, den der Gutsherr aus der anderen Hälfte zieht, sehr billige Bedingungen gestellt werden können und müssen, denn bei der Konkurrenz mehrerer zu Kauf und Erbpacht gestellter Höfe wird allerdings auf lästige Bedingungen nicht contrahirt werden, und selbst die Regierung könnte es nicht dulden, wenn ein Gutsherr in Umgehung des Gesetzes auf Bedingungen verpachten wollte, die kein Aquirent zu erfüllen imstande ist.

... Ich finde daher überhaupt nichts in dem vorliegenden Aufsatz, was mich veranlassen könnte, statt eines wohlüberlegten, auf die Kultur und den Wohlstand der Provinz hinwirkenden Gesetzes einen Vorschlag zu begünstigen, der die allerschlechtesten Verfassung — Tagelöhner Etablissements statt der Bauernhöfe und 3 Jahre Zeitpacht statt Eigentum oder Erbrecht — als wohltätig empfiehlt.

Immediat-Schreiben Steins
Brandenburg-Preuss. Hausarchiv. Rep. 50. A. 2

Königsberg, 11. September 1808

Drängt auf baldigen Wechsel der Erzieher des Kronprinzen.

Votre Majesté daignera me permettre d'observer que l'examen scrutateur que Mr. Delbrück propose, si même il serait d'ailleurs admissible, n'offrirait aucun résultat pour décider la question si Mr. Delbrück a les moyens de continuer l'éducation du prince dans l'époque de la vie dans laquelle il va entrer, ou si, en général, Mr. Ancillon ne lui est point préférable pour la richesse d'idées et leur genre, l'élevation de ses sentiments, la connaissance qu'il a du monde et des rapports de la société.

Il me paraît, par conséquent, qu'il faudra décliner la proposition de Mr. Delbrück en termes généraux et s'en tenir au plan de l'éloigner avant le commencement de l'hiver en faisant venir Mr. Ancillon ici si le retour de la famille royale serait encore éloigné.

On pourrait également charger Mr. Ancillon de se concerter avec MM. Spalding et Fischer sur le choix d'un gouverneur pour les princes cadets, et j'attendrai les ordres ultérieurs de Votre Majesté.

Kabinetts-Ordre an Bismarck

Königsberg, 1. Juli 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 87 B. Regulierungen. Gen. 1 h. Konzept Altenstein mit Zusatz Steins (gesperrt)

Die Missdeutung des Oktober-Edikts durch die glogauer Kammer. „Das bey dieser Gelegenheit . . . von gedachter Kammer aufgestellte Raisonement ist dem Geist des Edicts so zuwider, dass, wenn man hierbey nicht Mangel an Einsicht voraussetzt, man annehmen muss, dass solche das Publicum vorsätzlich gegen die Vorschrift jenes Gesetzes habe einnehmen wollen . . . Es ist dringend nothwendig, dass E. H. das Präsidium der Glogauer Kammer auf diese durchaus falschen An-

sichten und deren nachtheilige Folgen ernstlich aufmerksam machen, da sich solche durch solche Schritte der grössten Verantwortung aussetzt und eine Kammer, die eine solche gänzliche Unwissenheit der staatswirtschaftlichen Grundsätze beweist und ihre Meynungen denen des Gesetzgebers substituiren will, eine ernstliche Ahndung und eine gänzliche Umformung erfordert.“

Scharnhorst an Stein

Königsberg, 3. Juli 1808

St. A.

Gründe für die Abschaffung der körperlichen Strafen in der Armee. Unlösliche Verbindung eines neuen soldatischen Ehrbegriffs mit der Idee der allgemeinen Wehrpflicht. Die letztere als ein allgemeiner Nationalwunsch.

Wir sind nicht für Stockschläge gewesen, weil sie den Zustand des Soldaten in der allgemeinen Meinung zu dem unglücklichsten aller Menschen Klassen gemacht haben. Jeder meint, so bald man Soldat sei, könne man ohne bedeutende Ursache halb zu Tode geprügelt werden. Dazu kömmt nun noch, dass bei Erwachsenen die körperlichen Strafen entehrend sind, ein Offizier, der einen Schlag bekommen, kann nicht dienen, im Civil wird niemand ausgepeitscht, der nicht die entehrendsten Verbrechen begangen hat, wenigstens wird er durch das Auspeitschen selbst unter dem Pöbel äusserst verachtet. Diese Angelegenheit ist übrigens eine National Sache geworden — kein Soldat ist so erbärmlich gepeitscht worden als der Preussische, und keine Armee hat weniger geleistet. Die Französischen, die Englischen Truppen, die ersten in der Welt, haben diese Strafen nicht, die nach unsern Begriffen und Anordnungen nur bei Sklaven stattfinden.

Eine allgemeine Suscription, das Avancement vom Gemeinen zur höchsten Stufe erfordert Rücksichten und würde sich nicht gut mit dem jetzigen Prügel System vertragen. Man muss der Nation den Soldaten Stand angenehm machen und das Verhasste aus ihm entfernen. — Alle Anordnungen müssen zu diesem grossen allgemeinen Zweck sich die Hand bieten und den soldatischen Geist von neuem beleben — dazu gehört aber sehr wesentlich die Abschaffung der Stockschläge.

Ich darf von der Einführung einer allgemeinen Suscription nicht sprechen, sie ist ein National Wunsch, alle Schriften sprechen davon, allen bisherigen Suscribirten muss sie angenehm sein — allen, bei denen Vaterlandsliebe, Hass gegen die Unterdrücker gefühlt wird, wird sie willkommen seyn — die wenigen übrigen schwachen und eigensüchtigen Individuen werden nicht in Betracht kommen. Uebrigens werden nicht alle Menschen meiner Meinung sein, und diejenigen am wenigsten, welche nur beiläufig einmal einen Blick auf einen Gegenstand werfen, ohne ihn in seinen Beziehungen untersucht zu haben — dies wird um so s e l t e n e r bei einem Gegenstande der Fall sein, den wir gewissermassen von Jugend auf aus einem falschen Gesichtspunkt angesehen haben.

Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 6. Juli 1808

St. A.

Rückkehr Steins nach Königsberg. Die Uebersiedlung seiner Familie dorthin soll erst nach der für den Herbst erhofften Klärung der politischen Verhältnisse erfolgen. Bittet seine Frau, auf der Durchreise in Berlin nur kurz Station zu machen, um dort nicht zum Besuch der französischen und franzosenfreundlichen Gesellschaft genötigt zu sein.

Vous serez déjà instruite que mon voyage a été heureux, ma santé très bonne, mais cet état a etwas gelitten durch eine Verkältung, die mir eine gichtige Rose am Kopf zuzog und mich vier Tage im Bett erhielt, je suis cependant levé et sort depuis hier . . .

J'ai cru que vous feriez bien . . . de retarder encore un peu votre arrivée parce que les événements doivent en attendant encore s'éclaircir d'avantage, et que la récolte faite, on saura probablement les intentions de l'Empereur pour cette année. Je cherche une maison pour le 1. de septembre et tout sera arrangé pour vous recevoir ce jour-là donc que, si vous dirigez votre route par Hanovre, Berlin (où cependant je n'aimerais point que vous vous arrêteriez longtemps parce que vous seriez obligée de vous jeter dans la société française, ce qui ne ferait qu'occasionner des clabotages et ne serait agréable pour aucune des personnes intéressées) vous pourrez être ici vers la mi de septembre . . .

Zum Schluss bedeutungslose wirtschaftliche Anweisungen.

Knesebeck an Stein

Carwe bei Ruppin, 8. Juli 1808

Brand.-preuss. Hausarchiv. Rep. 50. A. 2

Verzicht auf die ihm angetragene Stelle als militärischer Erzieher des Kronprinzen für den Fall, dass seine gegenwärtige Erkrankung eine rechtzeitige Lösung der Frage der Auswahl der neuen Erzieher des Kronprinzen verhindern oder erschweren sollte.

Unerträgliche sehr heftige Schmerzen, die ich an meinem Beine ausstehe, haben mich verhindert, die Ew. Excellenz gegebene Zusage in Betreff der bewussten Erziehungs Plane zu erfüllen. Ich würde mir die grössten Vorwürfe darüber machen, hätte ich eine Stunde gehabt, in der ich vermögend gewesen wäre, meine Gedanken in eine Reihenfolge zu Papier zu bringen. Seitdem ich aber das Glück hatte, Ew. Exc. in Berlin aufzuwarten, habe ich unaufhörlich gelitten . . . und fürchte leider, dass der Schwindt [!], der meinen Fuss angegriffen hat, nicht mehr zu heilen seyn wird. Alle Mittel der Aerzte haben . . . mein Uebel eher ärger wie besser gemacht. Ich versuche jetzt das letzte und habe mich . . . einem alten Schäfer . . . anvertraut, der mir versprochen hat, mich in 6 Monaten herzustellen. . . . Wenn ich vielleicht nach jener Zeit oder in derselben genesen sollte, gebietet mir die Pflicht, Eur. Exc. aufmerksam zu machen, ob der mir gesetzte Termin der Besserung für die Sache selbst nicht zu weit ausgesetzt und dadurch schädlich sein möchte. Ist dies — wie es meiner Ueberzeugung nach wirklich ist — [der Fall], so bitte ich Eur. Exc., auf meine Person gar nicht weiter zu reflectiren. Schon mache ich mir Vorwürfe, dass die Hoffnung, doch endlich zu genesen und der

Wunsch, die letzten Kräfte meines Lebens einem hohen Zweck zu verwenden, mich mit abgehalten haben, dass ich nicht schon früher diese Resignation bei Ew. Exc. niedergelegt . . . habe. . . .

Kabinetts-Ordre an Kanzler Schroetter¹⁾ Königsberg, 13. Juli 1808
Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 89 a. XXIII. 3. Konzept Sack, auf Grund der Randbemerkungen Steins zum Immediat-Bericht Schroetters vom 6. Juli 1808

Die Aufhebung der Lehensverfassung der adligen Güter in Pommern, Schlesien und den Marken. Fordert das Gutachten der Gerichtshöfe dieser Provinzen über diese Frage, insbesondere auch über die Rechte der Agnaten, damit nach der Wiederkehr geordneter Zustände die Frage den Ständen unterbreitet werden könne. In Ostpreussen und Lithauen könne die Sache nur wenig Schwierigkeiten haben, da die Rechte der Agnaten gering und ein erheblicher Widerspruch von ihnen also nicht zu befürchten sei. Der nächste General-Landtag werde sich mit der Angelegenheit zu befassen haben, vorbereitend seien die Gutachten der Landes-Justiz-Kollegien einzuholen.

Stein an Frau vom Stein Königsberg, 14. Juli 1808
St. A.

Die geplante Uebersiedlung seiner Familie nach Königsberg. Steins Gesundheit.

Familiennachrichten. L'incertitude dans laquelle nous continuons de nous trouver, m'a engagé à prendre provisoirement une maison.

. . . Je continue à prendre die Schwefel Bäder qui sont extrêmement bien-faisants contre la matière goutteuse et l'ont presqu'entièrement chassée de ma main droite et du genou . . .

Le Prince Radziwill a été à Varsowie et est revenu . . .

Stein an Minister Schroetter Königsberg, 17. Juli 1808
Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 77. CCCCLXXIX, Vol. 1. Konzept

Bemerkungen zum Freyschen Entwurf der Städteordnung. Verlangt Ausdehnung der Bestimmungen über die Verleihung der bürgerlichen Rechte auf alle unbescholtenen Einwohner einer Stadtgemeinde. Gegen Ueberschätzung der intellektuellen Bildung bei der Festsetzung der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Vertrauen auf den gesunden Menschenverstand des gewerblichen Mittelstands, dessen stärkste Heranziehung zur Stadtverwaltung von Stein gewünscht wird. Klassifikation der Städte nach der Einwohnerzahl. Verlangt Beschränkung der Zahl der für die städtischen Körperschaften wählbaren Berufsjuristen, „damit man nicht eine Repräsentation, aus Advokaten bestehend, erhält, die gar nichts taugt“. Finanzielle Befugnisse des Magistrats. Öffentliche Rechnungslegung. Befugnisse der Stadtverordneten (Repräsentanten). Keine Bürgermeister auf Lebenszeit. Wünscht eine grössere Zahl von Ratsherren, als Frey vorsieht. Wahl der Kommunalbeamten durch die Bürgerschaft. Ehrenamtliche oder nur wenig besoldete Tätigkeit der Bürgerschaftsvertreter. Neuwahl aller Magistratsmitglieder. Schroetter zur Benutzung des Freyschen Entwurfs unter Berücksichtigung der Bemerkungen Steins bei der weiteren Bearbeitung der Städteordnung aufgefordert.

Ew. Excellenz geb ich mir die Ehre, anliegend einen Aufsatz ganz ergebenst mitzutheilen, welchen der Geheime Rath Frey auf meine Ver-

¹⁾ Vgl. dazu oben Seite 390. Heranzuziehen wäre ferner noch das Schreiben Steins an den Freiherrn von Howerbeck vom 29. Juni 1808 und die Kabinetts-Ordre an Kanzler Schroetter vom gleichen Tag (beides von Sack konzipiert, ebd.).

anlassung ausgearbeitet hat ¹⁾. Ich bin grösstentheils mit dessen Vorschlägen einverstanden und bemerke nur Folgendes über verschiedene Punkte, wo ich solchen nicht beystimmen kann.

ad. 5. Scheinen mir die Bestimmungen über die zur Theilnahme an dem städtischen Wesen erforderlichen Eigenschaften zu ängstlich ausgewählt. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht jeder, der in einer Stadt wirklich domicilirt, auch am städtischen Wesen Theil haben soll.

ad. 8. Würde beyzufügen seyn, dass auch niemand wahlfähig sey, der wegen Verbrechen das Bürgerrecht verlohren hat, oder gegen den ein Einwand obwaltet, der ihn unfähig macht, das Bürgerrecht zu erhalten.

ad 10. Sehe ich nicht ab, warum Bürger Wittwen, die das bürgerliche Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, eine Einwürkung auf die Bürgerversammlungen haben sollen, andere Wittwen aber nicht.

ad 11. Was hier über den Grad der Cultur, welcher zur Führung der Stimme fähig mache, angeführt ist, halte ich für unrichtig. Es fragt sich, wo dieser Grad der Cultur anfängt und wo er aufhört.

Ein verständiger, welterfahrener Gewerbetreibender urtheilt besser über städtische Angelegenheiten als der Gelehrte, und es ist sehr zu wünschen, dass unter den Repräsentanten sich viele Individuen aus der gewerbetreibenden Klasse befänden.

ad 20. Die Wahlversammlung würde nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung gehalten werden.

ad 22. Die Ausdrücke gross, mittel, klein bedürfen einer näheren Bestimmung. Es würde über 10000 Einwohner gross, bloos 10 000 mittel, und klein unter 6000 angenommen werden können.

ad 24. Die hier vorgeschlagene Form möchte sehr viel Zeit erfodern.

ad 26. Würde zu bestimmen seyn, dass sich die Kandidaten selbst melden können.

ad 40. Die Anzahl der Rechtskundigen, welche bey der Wahl zulässig ist, muss genau bestimmt werden, damit man nicht eine Repräsentation, aus Advokaten bestehend, erhält, die gar nichts taugt. Die Justiz Kommissarien sollten für wahlunfähig erklärt werden.

ad 48. ad 1. Die Vorsteher der Bürgerschaft werden zusammenberufen werden müssen, wenn verhandelt wird.

- a) Ueber den Ankauf und Veräusserung von Immobilien.
- b) Ausserordentliche Anlagen zu ausserordentlichen Bedürfnissen.
- c) Anleihen.
- d) Prozesse.
- e) Neue Gehälter.

¹⁾ Am selben Tage übermittelte Stein diese Bemerkung auch der Kombinierten Immediat-Kommission (Rep. 151 a. Tit. VI. Sektion 9 a. Nr. 4). Abdruck des Freyschen Entwurfs künftig bei Winkler a. a. O. Vgl. vorläufig die Inhaltswiedergabe bei Ritter a. a. O. I. S. 383 ff., E. v. Meier, Reform, S. 263 ff., ders. Franz. Einflüsse II. S. 314 ff., Th. Winkler, Frey, S. 125 ff.

f) Bey Aufstellung eines neuen Kämmerey Etats, wo ihnen der Etat vorgelegt und ihre Erinnerungen vernommen werden.

ad 2. Es ist zweckmässiger, dass eine Deputation die Rechnung abnimmt, das Ganze vorträgt, und dass ein Beschluss gefasst wird, als dass alle die Rechnungsabnahme besorgen.

Die Rechnungsabschlüsse und Extrakte, sowie auch die Notaten und Entscheidungen werden gedruckt und jedem Bürger ein Exemplar zugestellt, wenigstens in allen grossen und mittleren Städten.

ad 3. Sie ¹⁾ haben die Beurtheilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerey-, Armen-, Schulen-, Reinigkeits-, Gesundheits-Polyzey.

Die Repräsentanten theilen sich in Deputationen ab nach den Geschäftszweigen und geben ihr Gutachten über die Lage desselben ab. Sie können ihr Gutachten drucken lassen.

ad 49. Die Repräsentanten haben den Magistrat und seine Geschäftsführung zu controlliren.

ad 55. In den grossen Städten wird zwar der Staat den Bürgermeister setzen, aber nicht ad dies vitae.

ad 56. Der Bürgermeister darf nicht permanent seyn, wohl aber der Rendant und Syndikus.

ad 62. Die Zahl von 6 bis 8 Rathsherren ist zu klein. Die Zahl der Rathsherrn kann immer grösser seyn, damit die Geschäfte unter mehr Abtheilungen vertheilt werden. In mittlern Städten könnten 10 gewählt werden und solche ein besonderes Abzeichen, z. B. eine goldene Medaille, erhalten.

ad 65. Ich sehe gar nicht ab, warum der Bürgermeister kein Gewerbe treiben soll und warum ein grosser Kaufmann oder Fabrikant nicht sollte Bürgermeister werden können.

ad 66. Der Stadtpräsident könnte auf 6 Jahre vom König angestellt werden. Ein Rechnungsrath zur Rechnungsabnahme scheint ganz überflüssig, wenn solche von den Repräsentanten vorgenommen wird, unter welchen es an einem Rechnungs Verständigen nicht fehlen wird.

ad 67. Es lässt sich gar nicht absehen, warum die Bürgerschaft den Stadtpräsidenten, Syndikus, den Rechnungs Oekonomen und Baurath nicht frey wählen und durch ein Präsentationsrecht des Magistrats eingeschränkt seyn soll.

ad 69. Was von den Besoldungen angeführt ist, scheint mir nicht richtig. Ausgezeichnete Männer müssen die Posten aus Liebe zum gemeinen Besten selbst suchen.

ad 72. Von den jetzt bey den Magistraturen angestellten Mitgliedern kann nur beybehalten werden, was brauchbar ist, die andern müssen pensionirt werden. Ich halte für erforderlich, dass sogleich die volle Anzahl der Mitglieder gewählt werde.

¹⁾ Die Repräsentanten.

Euer Excellenz überlasse ich die weitere Prüfung ganz erbebenst und ersuche Dieselben, von dem Aufsatz und den Bemerkungen bey dem Entwurf des Plans zu der neuen Municipalverfassung, wozu ich Dieselben bereits früher aufgefordert habe ¹⁾, gefälligen Gebrauch zu machen.

„Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges“ ²⁾ [Berlin] Juli 1808

Brandenburg-Preuss. Hausarchiv. Vollständig gedruckt bei Pertz a. a. O. II, S. 117ff. S. künftig auch den Abdruck bei Winter a. a. O. II.

Notwendigkeit einer interimistischen Neuorganisation der obersten Staatsbehörden bis zur endgültigen Durchführung des Organisationsplanes nach Räumung des Landes. Beibehaltung des Kabinetts in seiner gegenwärtigen Form. Auflösung der Kombinierten Immediat-Kommission. Uebergang ihrer Geschäfte an das von Stein verwaltete Generalfinanz- und Polizeidepartement. Auflösung des Generalkassendepartements und des Oberkriegskollegiums. Bildung einer Generalkonferenz als Vereinigungspunkt der obersten Behörden. Vorläufige Beibehaltung des ostpreussischen Provinzialdepartements, sein Geschäftskreis. Interimistische Uebertragung der Leitung des Medizinal- und Sanitätswesens für Preussen (unter Hinzuziehung sachverständiger Räte), sowie der bisher dem Kanzler Schroetter übertragenen Verwaltung der geistlichen, Universitäts-, Schul- und Armensachen an diese Behörde. Selbständigere Stellung der Kammern und Erweiterung ihres Ressorts um die zuletzt genannten Gegenstände. Unveränderte Beibehaltung des Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempeldepartements, des Generaldepartements, des auswärtigen Departements und des Justizdepartements. Neuorganisation des Rechnungswesens. Uebertragung der Geschäfte des bisherigen Militärdepartements und Oberkriegskollegiums an die Kommission für das gesamte Militärwesen. Deren Gliederung und Aufgaben. Die Generalkonferenz. Reorganisation der Kammern, vermehrte Verantwortlichkeit und erweiterter Wirkungskreis derselben gefordert. Neubildung der Unterbehörden, der Kommunalverfassung der Städte und des platten Landes, Vereinfachung der Justizbehörden und Rechtsformen, sowie des Geschäftsbetriebs bei sämtlichen Behörden in Aussicht genommen.

Immediat-Bericht Steins

Königsberg, 19. Juli 1808

Brandenburg-Preuss. Hausarchiv. Rep. 49. E. III. Ausfertigung

Ueberreicht den Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung der obersten Staatsbehörden zur Vollziehung unter Entwicklung der bei der Aufstellung des Plans massgeblichen prinzipiellen Gesichtspunkte.

Ew. Königliche Majestät haben bey Gelegenheit der Aufstellung des neuen Finanz Planes allergnädigst zu bestimmen geruhet, dass der Geschäfts-

¹⁾ Vgl. oben S. 450 f.

²⁾ Dem Plan liegt bei eine „Kurze Uebersicht . . .“ welche eine schematische Gegenüberstellung der aufgelösten und neuzubildenden Behörden und die personelle Besetzung der letzteren enthält. Die Akten über die Durchführung des Plans, insbesondere die Auflösung der Behörden und die Organisation der Generalkonferenz befinden sich in Rep. 151a. Tit. I. Sekt. 1. Nr. 2 und 3. Dort auch die von Sack ausgearbeitete, von Stein mit Immediat-Bericht vom 25. August eingereichte Geschäftsordnung der Generalkonferenz, gedr. Pertz, a. a. O. II. S. 128ff. Die Protokolle der Generalkonferenz ebenfalls in Rep. 151a. Tit. I. Sekt. 1.

gang interimistisch, bis eine vollständige Organisation erfolgen könne, möglichst verbessert werden solle. Ich habe demgemäss einen Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges entworfen, die Combinirte Immediat Commission darüber im Gutachten gehört und mit den Staats Ministern Freyherrn von Schroetter und dem General Major v. Scharnhorst, nebst dem Obrist Lieutenant Grafen von Lottum Rücksprache genommen. Auf dem Grunde der hierbey erhaltenen Bemerkungen habe ich den Plan berichtigt und überreiche solchen Ew. Königl. Maj. anliegend ehrerbietigst mit einer kurzen Uebersicht desselben in Absicht auf Behörden und Personale. Ich habe bereits die erforderlichen Ausmittlungen über das nach diesem Plan entbehrliche Personale veranlasst und behalte mir ehrerbietigst bevor, Allerhöchstderoselben die nöthigen Uebersichten vorzulegen, sobald Allerhöchstdieselben den Plan selbst Allerhuldreichst zu genehmigen geruht haben werden. Ich bemerke zu dessen Rechtfertigung folgendes allerehrfurchtsvollst:

1. Die Hauptgesichtspunkte, von welchen ich ausgegangen bin, enthält der Plan selbst. Der Wichtigste schien mir bey der neuen Einrichtung, alles zu vermeiden, was Aufsehen erregen und das ganze als bleibende Einrichtung darstellen könnte. Ich misskenne die Nachtheile nicht, welche blos interimistische Einrichtungen haben, da sie nicht vollkommen seyn können, ihnen das allgemeine Vertrauen fehlt und der Zweck sich dabey nicht vollständig erreichen lässt. Diese Nachtheile scheinen mir aber minder als der Nachtheil, welcher aus der Idee, dass die Einrichtung bleibend sey, im Auslande und in Beziehung auf unsere politische Verhältnisse sowohl als im Inlande entstehen müsste. Die noch von Frankreich besetzten Provinzen würden diese Einrichtung als einen Beweis betrachten, dass die Hoffnung, ihre Administration wieder zu erlangen, aufgegeben sey, und es würde sich laut die allgemeine Kritik gegen die neue Einrichtung, welche weit unter dem Ideal bleiben muss, erheben.

Ich habe daher auch statt eines förmlichen Staatsraths blos eine General Conferenz der Departements als Vereinigungs Punkt vorgeschlagen. Der alte Staats Rath wird dadurch, ohne vor dem Publicum zu erscheinen, zweckmässig wieder hergestellt. Die ganze neue Einrichtung erscheint bloos als eine Veränderung des inneren Geschäftsganges.

2. Die Geistlichen und Schulsachen sind bisher interimistisch von dem Kanzler Freyherrn von Schroetter geleitet worden. Es ist in neueren Zeiten gar nichts für diesen wichtigen Gegenstand geschehen, und es ist unerlässlich, dass für solchen mit Ernst und Nachdruck gesorgt werde. Der Staats Minister Freyherr von Schroetter scheint mir in jeder Beziehung zu der Leitung mehr qualificirt als der Kanzler Freyherr von Schroetter. Mit Beyhülfe des Geheimen Ober Finanz Raths Sack wird derselbe von den Einsichten und dem Eifer des Consistorial Raths Nicolovius und des Professors Süvern einen vortheilhaften Gebrauch machen.

Rücksichtlich aller übrigen Vorschläge glaube ich, mich lediglich ehrerbietigst auf den Plan selbst beziehen zu dürfen. Es bezeichnet solcher nur im Allgemeinen, welche Veränderungen rücksichtlich der Unterbehörden eintreten sollen, ich habe aber dem Staats Minister Freyherrn von Schroetter bereits alle Data zur Ausarbeitung der speziellen Plane mitgetheilt. Sobald solche berichtet seyn werden, behalte ich mir vor, sie Ew. Königlichen Maj. gleichfalls ehrfurchtsvollst vorzulegen. Die interimistische Organisation der oberen Behörden wird inzwischen unbedenklich vor sich gehen können. Es wird dadurch die Berathung über die zweckmässigste Organisation der Unterbehörden selbst erleichtert werden.

Erst wenn Ew. Königliche Maj. den Plan im Allgemeinen zu genehmigen geruhet haben werden und die sodann nach solchen auszuarbeitenden Tableaux der von dem bisherigen Personale beyzubehaltenden und entbehrlichen Individuen vorliegen, werde ich imstande seyn, Allerhöchstdenenselben ehrerbietigst Vorschläge zu machen, wie die entbehrlichen Individuen, insofern sie ganz unbrauchbar sind, pensionirt und die nur für den Augenblick überflüssigen einstweilen mit mässigen, in keinem Fall über 1000 Th. betragenden Wartegeldern entlassen werden können.

Stein an Wittgenstein

Königsberg, 21. Juli 1808

Brandenburg-Preussisch. Hausarchiv. Rep. 102, Wittgenstein, I, 1, 10

Erziehung des Kronprinzen.

Finanzielle Fragen ohne grössere Bedeutung.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Fürstin von Neuwied ihren Entschluss geändert, vielleicht wird sie ihn unter glücklicheren Umständen wieder auffassen, da die Umgebung einer Frau von Geist, Erfahrung und Würde für uns und die kleine Nachkommenschaft von sehr grossem Nutzen seyn wird. Wir bedürfen, da wir etwas frivol sind, Haltung und Leitung. Man ist jetzt beschäftigt, an die Stelle des seichten, selbstzufriedenen und mit Geist und Herz kärglich versehenen H. D[elbrück] den sehr geistvollen H. An[cillon] aus Berlin zu bringen. Hieran wird nun schon seit dem März operirt, und es bedarf vieler Beharrlichkeit und Gedult, um sich durch das Meer von Unzufriedenheiten durchzuarbeiten.

Die Angelegenheit des H. v. Grothe werde ich vortragen, und ich hoffe mit gutem Erfolg.

Sollten sich die Umstände ändern, so ist der Plan mit dem Herzog von Oldenburg sehr wünschenswerth, da das Beyspiel, welches er von Arbeitsamkeit, Wissenschaftlichkeit und ununterbrochener Aufmerksamkeit auf das Wohl seiner Unterthanen gibt, gewiss auf einen Jüngling sehr wohlthätig wirken wird, besonders da dieser Lebendigkeit und

Wissbegierde besitzt — wenn gleich die erstere in Ungezogenheit öfters ausartet.

Auf die Beobachtung der Posten wird grosse Aufmerksamkeit gewandt — man muss daher äusserst vorsichtig seyn. . . .

Stein an Gerhard

Königsberg, 21. Juli 1808

Archiv der Preuss. Akademie der Wissenschaften

Empfiehl die Aufnahme von Fr. A. Wolf, W. v. Humboldt und Daru in die Akademie der Wissenschaften.

Es wird den Umständen sehr angemessen seyn, wenn die K. Academie der Wissenschaften in der Sitzung, welche sie am 3. k. M. zur Feyer des Königlichen Geburtstags halten wird, die Wahl sowohl einiger ordentlichen als einiger Ehren Mitglieder vollziehen möchte. E. H. ersuche ich ergebenst, dieses bey den Herrn Direktoren und anwesenden Mitgliedern der K. Academie mit Vorsicht und ohne Aufsehen zu erregen, gefälligst einzuleiten.

Zu ordentlichen Mitgliedern der philosophischen Classe verdient der Geh. Rath Wolf vorzügliche Aufmerksamkeit. Zu Ehren Mitgliedern scheinen vorzüglich der H. v. Humboldt in Rom und der K. Französische General Intendant H. Daru geeignet zu seyn. Der erste ist ein in Deutschland anerkannter Gelehrter, für den zweyten spricht, dass er durch die Aufnahme in das Französische National Institut von seiner Nation gleichfalls dafür anerkannt wird, wovon er auch durch eine in Deutschland nicht unbekannt Uebersetzung des Horaz Beweise geliefert hat.

Folgen noch einige rein finanzielle Ausführungen von untergeordneter Bedeutung.

Friedrich Wilhelm III. an Stein

Königsberg, 24. Juli 1808

Brandenburg.-Preuss. Hausarchiv. Rep. 49 E

Billigt den Plan zu einer interimistischen Neuordnung der obersten Staatsbehörden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Uebergangs zu einer endgültigen Neugestaltung der Zentralverwaltung. Erwartet die besten Resultate von der vorgeschlagenen Neuordnung, „um der schwerfällig gewordenen Maschine die ihr mangelnde Kraft und Nachdruck zu geben, die sie, leider, lange hat entbehren müssen.“

Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 25. Juli 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin. Rep. 77. CCCXI 5. 1 Vol. 1. Ausfertigung

Ubersendet Vinckes Gutachten vom 14. Juni 1808 über die Organisation der Unterbehörden für die Finanzverwaltung als Unterlage für die Bearbeitung des Plans für die Reorganisation der unteren Behörden. „Wenn eine zweckmässige Communal Verfassung gebildet wird, so werden auch die in dem Aufsatz näher beschriebenen Erben Tage, von deren wohlthätigen Wirkungen ich mich in Westphalen überzeugt habe, eingeführt werden können.“

Anweisung Steins zur Kabinets-Ordre an die Aeltesten der Königsberger
Bürgerschaft. Königsberg, 25. Juli 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 89 a. XXV, 7 Konzept

Auf ihre Immediateingabe vom 15. Juli wird ihnen mitgeteilt, dass der König zu einer Neubildung der Stadtverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung bereit und ein entsprechender Gesetzentwurf in Vorbereitung sei.

S. K. M. halten die Bildung einer gesetzlichen Repräsentation [*der Bürgerschaft*] für nöthig, damit sie auf eine rechtsbeständige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen Theil nehmen könne. S. M. wollen aber, dass hiermit eine Umformung der ganzen Municipal Verfassung verbunden werde, damit durch die freye Mitwirkung [*der Bürger*] bey der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und durch die Aufhebung schwefrfälliger, zwecklooser Formen der Gemeingeist wieder belebt werde.

Die Vorstellung der Bürgerschaft ist dem St. M. von Schroetter zur Entwerfung eines solchen Plans mit Berücksichtigung des Inhalts der ersteren zufertigt worden ¹⁾).

Anweisung Steins zur Kabinets-Ordre an Minister Schroetter

Königsberg, 25. Juli 1808

Geh. Staatsarchiv Berlin, Rep. 89 a. XXV, 7. Konzept. — Ausfertigung Rep. 77. CCCCLXXIX. Vol.1

Uebermittelt ihm den Entwurf der königsberger Bürgerschaft vom 15. Juli 1808 und beauftragt ihn mit dem Entwurf einer städtischen Gemeindeverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung.

Die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft tragen in der Anlage auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an, um auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Credit Wesen betreffenden Verhandlungen Theil nehmen zu können.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Repräsentation ist ein Theil der Bildung einer vollständigen Municipal Verfassung, die der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beylegt, wodurch sie eine zweckmässige Würksamkeit erhalten, von den Fesseln unnützer und schwefrfälliger Formen befreyt wird und den Bürgersinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet wird, wieder belebt.

Der St. M. von Schroetter soll einen Plan zu einer solchen städtischen Gemeinde Verfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerschaft als des Magistrats entwerfen und zwar die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung berücksichtigen, darüber mit den städtischen Ständen conferiren und das Ganze zur Genehmigung einreichen, damit die Abänderung der städtischen Verfassung so bald als möglich ausgeführt werden könne.

¹⁾ Vgl. oben S. 446ff und S. 459ff.

Immediat-Schreiben Steins

Königsberg, 25. Juli 1808

Brandenburg-Preuss. Hausarchiv Berlin, Rep. 50, A, 2

Die Erziehung des Kronprinzen. Unzulänglichkeit Delbrücks für die charakterliche und staatspolitische Bildung des Kronprinzen im Hinblick auf seinen künftigen Herrscherberuf. Bedeutung des geschichtlichen Unterrichts in dieser Hinsicht.

Eure Königliche Majestät befahlen mir, Herrn Delbrück Höchstdero Absicht zu eröffnen, ihm die Erziehung der jüngeren Prinzen zu übertragen, er bat sich zu seiner Erklärung Bedenkzeit aus und übergab mir anliegenden schriftlichen Aufsatz ¹⁾).

Diese Abhandlung geht von dem Gesichtspunkt aus, dass man dem Kronprinzen einen militairischen Erzieher geben wolle, und bezieht sich auf meine Aeusserung, dass es nothwendig sey, der ferneren Bildung eine bestimmte Richtung auf Entwicklung solcher Eigenschaften zu geben, die der Regent vorzüglich als derjenige besitzen muss, dem die Leitung der militairischen und politischen Verhältnisse des Staats ausschliessend anvertraut sind.

Herr Delbrück räumt ein, dass der Kronprinz geneigt sey zu einem ungebundenen, wilden, rücksichtslosen Betragen, er hält dieses für Ausbrüche jugendlicher Kraft, für Folgen der zu grossen Nachsicht seiner unmittelbaren Umgebungen und seines Zusammenlebens mit seinen jüngeren Geschwistern.

Ich halte dieses Betragen vielmehr für einen Beweis einer Zügellosigkeit des Willens, die in dem Alter, wo sich die Leidenschaften stärker aussprechen, von den nachtheiligsten Folgen seyn wird, und Herrn Delbrück nicht für kräftig genug, um diesen Hang zu mässigen und zu beherrschen.

Soll der Kronprinz zu seinem zukünftigen Beruf gebildet werden, so reicht er nicht aus mit der allgemeinen Erziehung zu einem sittlichen und unterrichteten Mann, sondern es muss frühzeitig seine Aufmerksamkeit auf die Kenntniss der Geschichte der Nationen und ihrer Beherrscher, der Ursachen ihrer Grösse und ihres Verfalls geleitet werden durch einen Mann, der mit diesen Ideen vertraut ist und einen Reichthum von Ideen besitzt, den er mittheilt und dadurch den Geist seines Zöglings belebt.

Diese vertraute Bekanntschaft mit Geschichte, ihren höheren Ansichten, diesen Reichthum von Ideen und Gefühlen, diese lebendige Kenntniss des Gewirres des menschlichen Lebens besitzt Herr Delbrück nicht und hat sie in seinen einförmigen Verhältnissen sich zu erwerben nicht Gelegenheit gehabt.

Die Aufsätze des Kronprinzen beweisen, dass er das, was um ihn vorgeht, ruhig und besonnen auffasst, man hätte ihn zur Aeusserung mehrerer eigenthümlicher Ansichten und Urtheile veranlassen sollen.

1) „In Angelegenheiten der Erziehung des Kronprinzen“ dat. 20. Juli 1808. Ebd.

Herr Delbrück scheint geneigt, die Erziehung der jungen beyden Prinzen zu übernehmen und wünscht einige nähere Bestimmungen seines zukünftigen Verhältnisses zu ihnen, die man ohne Bedenken auf ihn beruhigende Art festsetzen kann.

Nach dem anliegenden Schreiben des H. v. Knesebeck ¹⁾ ergibt sich, dass in geraumer Zeit auf ihn nicht zu zählen ist und dass es um so dringender wird, für einen Mann zu sorgen, der als Gouverneur seine Stelle vertritt.

Stein an Königin Luise
Brandenb.-Preuss. Hausarchiv. Rep. 50. A. 2

Königsberg, 25. Juli 1808

Erziehung des Kronprinzen.

Votre Majesté daignera que je lui présente un rapport au Roi ²⁾, un mémoire de Mr. Delbrück ³⁾, une description d'un voyage fait dans le Samland par le Prince Royal ⁴⁾

et une lettre du Colonel de Knesebeck ⁵⁾ en la suppliant de mettre le tout sous les yeux du Roi.

Il serait à désirer que Sa Majesté décide maintenant la question et se prononce sur le choix de Mr. Ancillon ou la conservation de Mr. Delbrück.

¹⁾ S. oben S. 458.

²⁾ Vom gleichen Tag.

³⁾ Vgl. oben S. 467 Anm. 1.

⁴⁾ Fehlt.

⁵⁾ Vom 8. Juli 1808. S. oben S. 458.